



# Amtsblatt für Brandenburg

**24. Jahrgang**

**Potsdam, den 7. August 2013**

**Nummer 33**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Temnitz und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) .....	2056
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der der Stadt Eisenhüttenstadt obliegenden Aufgaben der Ausländerbehörde sowie der Bereiche Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und Namensänderungsangelegenheiten in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree .....	2065
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Vorläufige Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (Universitätsgrundordnung - GO BTU C-S) .....	2066
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) .....	2073
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) .....	2073
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Änderungsbescheid des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung zugunsten der Vfw AG .....	2074
Änderungsbescheid des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung zugunsten der Veolia Umweltservice Dual GmbH .....	2074
Änderungsbescheid des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung zugunsten der Redual GmbH & Co. KG .....	2075
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 15518 Steinhöfel OT Hasenfelde .....	2076

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 17291 Nordwestuckermark OT Groß Sperrenwalde .....	2076
Genehmigung für zwölf Windkraftanlagen in 14641 Wustermark .....	2077
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort in 03149 Wiesengrund OT Gahry .....	2078
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage am Standort 15827 Blankenfelde .....	2078
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung für eine Anlage zum Halten von Rindern (Rinderhaltungsanlage) am Standort in 03172 Schenkendöbern OT Lübbinchen .....	2079
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff in 03238 Massen-Niederlausitz .....	2079
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 14913 Jüterbog .....	2080
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von einer Energieerzeugungsanlage am Standort 14542 Werder (Havel) im Landkreis Potsdam-Mittelmark .....	2081
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von einer Windkraftanlage im Landkreis Prignitz in 19339 Plattenburg in der Gemarkung Söllenthin .....	2081
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen mit anschließender Aufbereitung in 15806 Zossen OT Schöneiche .....	2082
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	2083
 <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	2083
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)</b>	
Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) .....	2084

Inhalt	Seite
<b>Amt für Statistik Berlin-Brandenburg</b>	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 .....	2085
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Eröffnungsbilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum 1. Januar 2011 .....	2088
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	2090
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	2106

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Temnitz und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Gesch.Z.: 33-347-22  
Vom 17. Juli 2013

#### I. Genehmigung

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Temnitz und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 02.05.2013.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Im Auftrag

Lechleitner

#### II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

zwischen dem Amt Temnitz  
Bergstraße 2, 16818 Walsleben  
vertreten durch die Amtsdirektorin  
Susanne Dorn

im Folgenden „Kommune“ genannt

und der Stadt Cottbus,  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Frank Szymanski

im Folgenden „Stadt“ genannt

#### Vorbemerkung

Die Kommune beabsichtigt, ein IT-gestütztes Fachverfahren für ihre elektronischen Personenstandsregister einzuführen, um den ab 1. Januar 2014 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Personenstandswesen nachzukommen. Zudem möchte sie das standesamtliche Fachverfahren „AutiSta“ durch ein Rechenzentrum für sich betreiben lassen. Die Stadt verfügt bereits über ein elektronisches Personenstandsregisterversfahren sowie das Fachverfahren AutiSta. Perspektivisch soll bei der Stadt für das Land Brandenburg ein zentrales elektronisches Personenstandsregister nach § 67 Personenstandsgesetz eingerichtet und betrieben werden.

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) schließen die Kommune und die Stadt die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Personenstandswesen:

#### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt verpflichtet sich gemäß § 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz GKG (mandatierende Vereinbarung) folgende Aufgaben für die Kommune durchzuführen:
  - Einrichtung und technischer Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und der Sicherungsregister
  - Einführung und Betrieb des Fachverfahrens AutiSta.

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, regelt Anlage 1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung zur Datensicherheit durchzuführen.

2. Die Stadt Cottbus ist bereit, diese Aufgaben auch für andere Kommunen des Landes Brandenburg durchzuführen und auf der Grundlage einer durch die Landesregierung zu erlassenden Verordnung ein zentrales elektronisches Personenstandsregister zu betreiben, das den Standesämtern der angeschlossenen Brandenburger Kommunen lesenden Zugriff auf den gesamten Registerbestand erlaubt. Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall der Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters alle angeschlossenen brandenburgischen Kommunen lesenden Zugriff auf ihre Registerdaten erhalten.

§ 2

**Herbeiführung der Funktionsfähigkeit  
und Abnahme des geeigneten elektronischen  
Personenstandsregisterverfahrens sowie Portierung,  
Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des  
IT-Fachverfahrens AutiSta**

1. Das geeignete elektronische Personenstandsregisterverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
2. Das IT-Fachverfahren AutiSta wird zur Stadt verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt mit Wechsel in die AutiSta-Version 9.x und ggf. auch des Datenbanksystems migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Kommune. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt wird die Mängel unverzüglich beseitigen.
4. Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.
5. Als Leistungsübernahmepunkt gilt der LVN Übergang Lipezker Straße, 03046 Cottbus.
6. Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

§ 3

**Zusammenarbeit**

Die Kommune und die Stadt arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden. Die Kommune wird die Stadt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 4

**Kostenerstattung**

1. Die Kommune erstattet der Stadt die Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des IT-Fachverfahrens AutiSta. Die Kostenerstattung beträgt 1.056,72 EUR pro bei der Kommune vorhandenem Fachverfahrensarbetsplatz und Vertragsjahr.
2. Die Stadt behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten), vor. Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.
3. Die Kommune ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.
4. Die Kostenerstattung wird jährlich in einem Betrag an die Stadt gezahlt. Die erste Zahlung wird 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages, jede folgende jährliche Zahlung 4 Wochen nach Ablauf eines Vertragsjahres fällig. Der jährliche Betrag ist auf das Konto der Stadt Cottbus, Konto-Nr. 1900 150 20 bei der Sparkasse Spree-Neiße BLZ 180 50000 zu überweisen.
5. Kommune und Stadt gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet die Kommune der Stadt die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.
6. Sollten nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der Stadt Mehrkosten durch die Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters entstehen, so erstattet die Kommune die durch die Einrichtung auf sie entfallenden Kosten der Stadt.

§ 5

**Ansprechpartner**

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens ist auf Seiten der Stadt das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus (KRZ, Eigenbetrieb der Stadt Cottbus), vertreten durch den Werkleiter Herrn Holger Kelch, Berliner Straße 6, 03046 Cottbus und auf Seiten der Kommune (Name)....

§ 6

**Änderungen und Ergänzungen**

1. Die Stadt und die Kommune verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer

erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

2. Fällt die Aufgabe bei der Kommune weg, ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Auf §§ 7 Abs. 1, 13 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

#### § 7

##### **Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung**

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.
3. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Kommune in Rechnung gestellt.
4. Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt der Kommune sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis in einer für die Kommune übernahmefähigen Form. Die Datenträger der Stadt werden physikalisch gelöscht. Testunterlagen und Ausschussmaterial werden vernichtet oder der Kommune ausgehändigt.

Die Kommune trägt die im Zusammenhang mit der Aushändigung der Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Löschung von Daten auf Datenträger entstehenden Kosten gegenüber der Stadt. Der Betrag ist 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das unter § 4 dieser Vereinbarung genannte Konto der Stadt.

#### § 8

##### **Haftung**

1. Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Macht ein Dritter gegenüber der Kommune Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch einträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt wie folgt:

3. Die Stadt wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Kommune von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Kommune verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.
4. Voraussetzung für die Haftung der Stadt im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kommune die Stadt von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt führt. Stellt die Kommune die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
5. Soweit die Kommune die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.
6. Weitergehende Ansprüche der Kommune wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

#### § 9

##### **Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

1. Soweit die Stadt die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Sieht sich die Stadt in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kommune unverzüglich schriftlich an. Die Kommune ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt die Leistungen unverzüglich wieder auf.

#### § 10

##### **Datenschutz**

Das KRZ verarbeitet die Daten gemäß § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) unter Maßgabe der Anlage 2 „Datenschutz“, welche hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von dem Kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus ausdrücklich zugesichert. Das Kom-

munale Rechenzentrum der Stadt Cottbus sichert Vorsorgemaßnahmen für Not- und Katastrophenfälle zu.

§ 11

**Vereinbarung zur gütlichen Einigung**

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung vor Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 28 GKG eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 12

**Salvatorische Klausel**

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

§ 13

**Genehmigung**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 24, 27 GKG.

Cottbus,  
den 02.05.2013

Walsleben,  
den 18.03.2013

Frank Szymanski  
Oberbürgermeister

Susanne Dorn  
Amtdirektorin

Holger Kelch  
Bürgermeister/Werkleiter  
des Eigenbetriebes „Kommunales  
Rechenzentrum der Stadt Cottbus“

Kerstin Dames  
Stellvertretende  
Amtdirektorin

**Anlage 1**

**1. Einrichtung und Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister**

1.1 Leistungen der Stadt:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten

- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

1.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.3 Betrieb

1.3.1 Sicherstellung des laufenden Betriebes

Hierunter fallen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, insbesondere die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.). Die Stadt veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Kommune ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.3.2 Leistungen der Stadt:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Server-Software und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des geeigneten Personenstandsregisterverfahrens, der Signatur und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs

- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen
- Einweisung der Anwender

### 1.3.3 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/-innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogenen Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

### 1.4 Service Level Agreement

#### 1.4.1 Die Stadt erbringt über ihren Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum“ folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
  - Prioritäten
  - festgelegten Reaktionszeiten
  - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard-Service-Level - Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem regulierten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-Mail an:

[nutzerservice@krz-cottbus.de](mailto:nutzerservice@krz-cottbus.de) aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

#### Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

#### Servicezeiten:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

#### Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

#### Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

#### Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig, mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs-einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:



Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

## 2. Migration und Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Die Kommune betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt - AutiSta“. Die Stadt betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über eine Version, die Rechenzentrum gestützt vorgehalten wird. Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT-Fachverfahren AutiSta durch die Stadt betreiben zu lassen.

### 2.1 Leistung Portierung und Migration des IT-Fachverfahrens AutiSta

#### 2.1.1 Leistungen der Stadt:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank,

für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Client-systemen

#### 2.1.2 Folgende Leistungen werden durch die Kommune erbracht:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus AutiSta-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

### 2.2 Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Die Leistungen umfassen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und, sofern die Technik im Rechenzentrum der Stadt integriert ist, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.).

#### 2.2.1 Leistungen der Stadt:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage Service Level Agreement)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests
- Einweisung der Anwender

#### 2.2.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/-innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen

lichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen

### 2.3 Service Level Agreement über den Betrieb AutiSta

#### Leistungspaket Service

Die Stadt erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
  - Prioritäten
  - festgelegten Reaktionszeiten
  - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

#### Standard-Service-Level

##### Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

##### Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

##### Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail an: [nutzerservice@krz-cottbus.de](mailto:nutzerservice@krz-cottbus.de) aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

##### Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

##### Servicezeiten:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr

donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

#### Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

#### Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

#### Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs Einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

##### Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

berechtigte Personen und Ansprechpartner sind zu benennen. Nachfolger und/oder Vertreter sind unverzüglich gegenseitig schriftlich mitzuteilen.

(2) Der AN stellt das gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Personenstandsverordnung für Daten mit hohem Schutzbedarf erforderliche Sicherheitsniveau im Rahmen der Beauftragung durch den AG sicher.

(3) Sind spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, so legen AG und AN hierzu besondere Maßgaben fest.

(4) Der AN verarbeitet die Daten nach Auftrag und Weisungen des AG. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den AN zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet der AN dieses Ersuchen unverzüglich an den AG weiter.

### § 3

#### Rechte und Pflichten des AG und AN

(1) Dem AG und seinem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden vor Beginn und während der Datenverarbeitung das Recht eingeräumt, nach Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des AN durch Inaugenscheinnahme und sonstige Erhebungen zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des AG erfolgt.

(2) Dem AG und seinem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden die für die Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Auskünfte erteilt. Sie können in die auftragsbezogenen gespeicherten Daten, die verwendeten Datenverarbeitungsprogramme sowie die Verarbeitungsprotokolle einsehen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen prüfen.

(3) Der AN informiert den AG unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den angewandten Verfahren, soweit sie für die Datenverarbeitung im Auftrag sicherheitsrelevant sind. Entsprechendes gilt in Fällen von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des AG.

(4) Der AG prüft die Verarbeitungsergebnisse zumindest stichprobenartig und informiert den AN unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

(5) Der AN verpflichtet alle Beschäftigten, die Zugang zu personenbezogenen Daten des AG haben, auf das Datengeheimnis gem. § 6 BbgDSG.

### § 4

#### Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der AN konzipiert unter Beachtung der für die elektronischen Personenstandsregister und das Fachverfahren AutiSta geltenden Vorschriften die für den Datenschutz erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Dem AG wird das IT-Sicherheitskonzept, insbesondere die zur Umsetzung des

## Anlage 2

### Allgemeine Bedingungen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BbgDSG

#### § 1

##### Grundsätze

(1) Der Auftragnehmer (AN) verarbeitet die Daten des Auftraggebers (AG) ausschließlich in dessen Auftrag. Eine Zuständigkeitsübertragung findet nicht statt.

(2) Der AG ist im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) für die Einhaltung der Bestimmungen des BbgDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der von ihm in Auftrag gegebenen Datenverarbeitung verantwortlich. Für den Test und die Freigabe eines Verfahrens, das der AN im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betreibt, ist der AG verantwortlich.

(3) Der AN gewährleistet bei der Auftragsdatenverarbeitung die Konformität der Verarbeitungsprozesse mit den für den AN auf Grund Gesetzes oder Vereinbarung geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Der AG ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen des AN vertraulich zu behandeln.

#### § 2

##### Auftrag und Weisungen

(1) Ergänzungen des Auftrags müssen vom AG schriftlich festgelegt und Weisungen schriftlich übermittelt werden. Weisungs-

Sicherheitskonzeptes getroffenen bzw. zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Bestätigung vorgelegt. Die Produktivsetzung erfolgt durch den AG und unter Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Dem AN ist es während der Laufzeit des Datenverarbeitungsauftrags gestattet, im Rahmen von Weiterentwicklungen alternative Maßnahmen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Maßnahmen in Abstimmung mit dem AG zu ergreifen, soweit das Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

(3) Durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen soll ergänzend zu und über die nach den Vorschriften für die elektronischen Personenstandsregister und AutiSta geltenden Vorgaben hinaus insbesondere erreicht werden, dass

1. administrative Zugriffe, mit denen Änderungen an automatisierten Verfahren bewirkt werden können, technisch abgesichert und nur von den hierzu ausdrücklich im Rahmen des jeweiligen Datenschutzzkonzepts berechtigten Personen durchgeführt werden,
2. Unbefugten der Zugang zu Datenträgern, auf denen personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten gespeichert sind, verwehrt ist,
3. verhindert wird, dass personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen,
4. eine sichere Trennung der Daten des AG von den übrigen Datenbeständen besteht und dass ihm seine Daten (Kundendaten und Protokolldateien) jederzeit bereitgestellt werden können,
5. die Daten verarbeitenden Personen, der Zeitpunkt und der Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden können.

(4) Der AN unterstützt den AG, soweit erforderlich, bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 BbgDSG in Bezug auf die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden zu keinen anderen Zwecken, als zu den vom AG bestimmten verarbeitet. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des AG nicht erstellt.

#### § 5

##### **Revisionssichere Protokollierung**

(1) Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden.

(2) In den Protokollen wird

1. der Zeitpunkt des ändernden Zugriffs,
2. der Grund für den Zugriff,
3. die veranlassende und ausführende Person,
4. die Art der Änderung,
5. der Zeitpunkt der Kontrolle und die kontrollierende Person

festgehalten.

(3) Die Protokolle werden gem. § 10 Abs. 2 Nr. 5 BbgDSG gespeichert und für Kontrollzwecke bereitgehalten.

(4) Die Protokolldaten werden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, nach spätestens 6 Monaten gelöscht.

#### § 6

##### **Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern**

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten händigt der AN dem AG sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, aus. Die Datenträger des AN werden unwiederbringlich gelöscht, Test- und Ausschussmaterial wird unverzüglich vernichtet oder dem AG, soweit vereinbart, ausgehändigt. Die Löschung bzw. Vernichtung wird dem AG mit Datumsangabe schriftlich bestätigt.

#### § 7

##### **Unterauftragsverhältnisse**

Eine Datenverarbeitung im Unterauftrag erfolgt nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem AG.

Der AN stellt für diejenigen Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte, die nicht dem Geltungsbereich des BbgDSG unterfallen, vertraglich die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 BbDSG) sicher. Eine Weiterleitung von Daten oder die Eröffnung eines Zugriffs erfolgt erst nach der Verpflichtung eines Unterauftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

#### § 8

##### **Datenschutzbeauftragter des AN**

Der AN hat einen Datenschutzbeauftragten nach § 7a BbgDSG bestellt.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Übernahme der der Stadt Eisenhüttenstadt  
obliegenden Aufgaben der Ausländerbehörde sowie  
der Bereiche Staatsangehörigkeitsangelegenheiten  
und Namensänderungsangelegenheiten in die  
Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Gesch.Z.: 33-347-22  
Vom 15. Juli 2013

**I.**

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der der Stadt Eisenhüttenstadt obliegenden Aufgaben der Ausländerbehörde sowie der Bereiche Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und Namensänderungsangelegenheiten in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree vom 05.07.2013.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Im Auftrag

Lechleitner

**II.**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

der Stadt Eisenhüttenstadt,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dagmar Püschel,

und

dem Landkreis Oder-Spree,  
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,

vertreten durch den Landrat, Herrn Manfred Zalenga,

**über die Übernahme der der Stadt Eisenhüttenstadt  
obliegenden Aufgaben der Ausländerbehörde sowie der  
Bereiche Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und  
Namensänderungsangelegenheiten in die Zuständigkeit  
des Landkreises Oder-Spree**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Satz 1, erste Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), schließen die Stadt Eisenhüttenstadt und der Landkreis Oder-Spree folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Der Landkreis Oder-Spree übernimmt von der Stadt Eisenhüttenstadt folgende Aufgaben in seine Zuständigkeit:

1. die Aufgaben der Ausländerbehörde, für die die Stadt Eisenhüttenstadt nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht vom 16. September 1996 (GVBl. II S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 210), als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist.
2. die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, für die die Stadt Eisenhüttenstadt nach der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 12. März 1992 (GVBl. II S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2004 (GVBl. II S. 890), zuständig ist.
3. die Namensänderungsangelegenheiten, für die die Stadt Eisenhüttenstadt nach der Verordnung über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten vom 4. September 1992 (GVBl. II S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 210), als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist.

(2) Der Landkreis Oder-Spree verpflichtet sich, alle übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung wahrzunehmen.

§ 2

**Personal**

Es erfolgt kein Personalübergang.

§ 3

**Kosten/Gebühren**

(1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt die bei der Erfüllung der mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben anfallenden Gebühren, welche als Ausgleich für die durch die Übernahme der Aufgaben entstehenden Kosten (Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten) dienen. Die Zahlung einer Kostenerstattung durch die Stadt Eisenhüttenstadt an den Landkreis Oder-Spree wird nicht vereinbart.

(2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass kommunale Beistandsleistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich die steuerliche Sach- und Rechtslage ändern, erstattet die Stadt Eisenhüttenstadt dem Landkreis Oder-Spree die durch die Steuerpflicht bedingten Mehrbelastungen.

#### § 4 Akten

Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Akten und Datenbestände werden dem Landkreis Oder-Spree durch die Stadt Eisenhüttenstadt rechtzeitig und vollständig überlassen.

#### § 5 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 6 Salvatorische Klausel, Nebenbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Sollten eine der vorstehenden Regelungen rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Eisenhüttenstadt,  
den 5. Juli 2013

Beeskow,  
den 5. Juli 2013

Püschel  
Bürgermeisterin

Zalenga  
Landrat

Kühn  
Erste Beigeordnete

Dr. Weser  
Erste Beigeordnete

## Vorläufige Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (Universitätsgrundordnung - GO BTU C-S)

Vom 16. Juli 2013

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz (GVBl. I 2013 Nr. 4) erlässt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg folgende vorläufige Grundordnung als Satzung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg.

Diese vorläufige Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg gilt bis zum Beschluss einer neuen Grundordnung nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz. Alle Mitglieder und Angehörigen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben an dem gemeinsamen Ziel mit, eine starke Technische Universität in der Lausitz zu schaffen. Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg als Ganzes wird dabei die sie prägenden charakteristischen Besonderheiten achten, die sich auch aus dem Prozess des Zusammenwachsens zweier unterschiedlicher Hochschultypen ergeben.

### Teil 1

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Name und Sitz

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg hat ihre zwei Standorte in Cottbus (Campus Cottbus und Campus Sachsendorf) und Senftenberg. Hauptsitz der Hochschulverwaltung ist Cottbus.

##### § 2 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Die Gremien tagen hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn rechtliche Gründe, insbesondere berechnigte Interessen Dritter, es erfordern.

(2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird die Sitzung vertagt. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, ist für Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit erforderlich.

(3) Die Gremien der Hochschule geben sich Geschäftsordnungen, ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Gründungssenats entsprechend.

## § 3

**Amtszeiten, Wahlen**

(1) Die Amtszeiten der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten, der hauptamtlichen Vizepräsidentin oder des hauptamtlichen Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Die Amtszeiten der weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten enden mit der Amtszeit der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten.

(2) Die weiteren Funktionsträger der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg bleiben nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz (Errichtungsgesetz) bis zu einer Neuwahl infolge der Neuordnung der Universität im Amt. Für neu zu wählende Funktionsträger der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg gilt § 17 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes entsprechend.

(3) Die weiteren Bestimmungen zu Wahlen und Abstimmungen trifft die vorläufige Wahlordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg.

**Teil 2****Zentrale Organisation**

## § 4

**Zentrale Organe**

Zentrale Organe der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg sind:

1. die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident,
2. der Gründungssenat,
3. der erweiterte Gründungssenat und
4. das Organ nach § 6 Absatz 2 Errichtungsgesetz.

## § 5

**Gründungspräsidentin, Gründungspräsident**

Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident leitet die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit keine anderweitige Zuständigkeit besteht.

## § 6

**Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,  
Gründungspräsidium**

(1) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident wird durch eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder einen hauptamtlichen Vizepräsidenten vertreten. Die hauptamtliche Vize-

präsidentin oder der hauptamtliche Vizepräsident ist zugleich Leiter der Undergraduate School.

(2) Darüber hinaus werden auf Vorschlag der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vom Gründungssenat gewählt, von denen eine oder einer zuvor Mitglied der BTU Cottbus und die oder der andere Mitglied der Hochschule Lausitz (FH) gewesen sein soll. Den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nach Satz 1 wird zugleich die Leitung einer School nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 und 4 übertragen.

(3) Das Gründungspräsidium besteht aus der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten, die oder der den Vorsitz führt, der hauptamtlichen Vizepräsidentin oder dem hauptamtlichen Vizepräsidenten, den beiden weiteren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Das Gründungspräsidium kann zu einem Gründungspräsidialkollegium unter Einbeziehung der Dekaninnen und Dekane erweitert werden.

## § 7

**Leitungsausschuss für die Neuordnung der Universität**

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten, insbesondere zur Vorbereitung der Neuordnung der Universität gemäß § 14 des Errichtungsgesetzes, kann die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident einen Leitungsausschuss für die Neuordnung der Universität bestellen.

(2) Dem Ausschuss können Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie externe Personen angehören.

(3) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident kann dem Ausschuss oder in ihm vertretenen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule Aufgaben zur Erfüllung in ihrem oder seinem Auftrag übertragen.

## § 8

**Zusammensetzung und Wahl des Gründungssenats**

(1) Die Zusammensetzung des Gründungssenats richtet sich nach § 12 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Gründungspräsidiums, die Dekaninnen und Dekane, die zentralen Gleichstellungsbeauftragten, die Vorsitzenden der Personalräte und die Behindertenbeauftragten haben im Gründungssenat das Rede- und Antragsrecht, die Leitungen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen haben das Rederecht.

(3) Bei Entscheidungen des Gründungssenats nach § 9 Nummer 8 über die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die die Voraussetzungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BbgHG erfüllen müssen, verfügen die Professorinnen und Professoren, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BbgHG erfüllen und dies in einem Berufungsverfahren nachgewiesen haben, sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach

§ 44 Absatz 1 Satz 2 und § 44 Absatz 2 BbgHG bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen im Senat. Die hierzu erforderliche Stimmenanzahl pro Mitglied ergibt sich in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Gründungssenats aus der Anlage zu dieser Grundordnung.

### § 9

#### **Aufgaben des Gründungssenats**

Der Gründungssenat ist zuständig für

1. den Vorschlag an den erweiterten Gründungssenat zum Erlass der Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg,
2. den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen der Hochschule, soweit nicht die Zuständigkeit der organisatorischen Grundeinheiten begründet ist,
3. die Entscheidung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule mit Ausnahme des ersten Struktur- und Entwicklungsplans, über den der erweiterte Gründungssenat beschließt,
4. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
5. die Aufsicht über die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten, insbesondere in Bezug auf den Rechenschaftsbericht und ihre oder seine Entlastung sowie in Bezug auf den Entwurf des Haushaltsplanes,
6. die Beratung der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten,
7. die Wahl der weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
8. die Stellungnahme zu den Vorschlägen der zuständigen organisatorischen Grundeinheit für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
9. die Stellungnahme zu den Satzungen der organisatorischen Grundeinheiten,
10. die Stellungnahme zur Richtlinie der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten nach § 3a Absatz 3 Satz 2 der Lehrverpflichtungsverordnung,
11. die Entscheidung über die Abwahl der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats.

### § 10

#### **Zusammensetzung und Wahl des erweiterten Gründungssenats**

(1) Die Zusammensetzung des erweiterten Gründungssenats richtet sich nach § 12 Absatz 3 des Errichtungsgesetzes.

(2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 11

#### **Aufgaben des erweiterten Gründungssenats**

(1) Der erweiterte Gründungssenat ist zuständig für

1. den Beschluss einer neuen Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg auf Vorschlag des Gründungssenats gemäß § 15 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes,
2. die Erklärung des Einvernehmens zur Bestellung der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten gemäß § 9 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes,
3. den Beschluss über den ersten Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Errichtungsgesetzes,
4. die Stellungnahme zu einem Antrag der Hochschule nach § 22 des Errichtungsgesetzes.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Gründungssenats.

### § 12

#### **Organ nach § 6 Absatz 2 Errichtungsgesetz**

(1) Das Hochschulorgan nach § 6 Absatz 2 Errichtungsgesetz setzt sich zusammen aus:

1. dem Gründungssenat und
2. weiteren Mitgliedern der Hochschule, die die Qualifikation nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BbgHG erfüllen oder sich gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BbgHG bewährt haben.

(2) Dem Organ gehören so viele Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 an, dass in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Gründungssenats in dem Senatsausschuss die Mehrheitserfordernisse nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Errichtungsgesetzes erfüllt sind. Das nähere zur Wahl des Organs nach Absatz 1 regelt die Wahlordnung.

(3) Das Organ ist zuständig für:

1. den Vorschlag zur dauerhaften Übertragung der Funktion einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes auf eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Hochschule,
2. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für eine Entscheidung nach Nummer 1.

(4) Die Mitglieder des Gründungspräsidiums, die zentralen Gleichstellungsbeauftragten und die Behindertenbeauftragten haben das Rede- und Antragsrecht.



(5) Die Geschäftsordnung des Gründungssenats findet entsprechende Anwendung.

### § 13

#### Senatskommissionen

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Gründungssenats werden im Einvernehmen mit der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten folgende Senatskommissionen gebildet:

1. die Kommission für Struktur und Entwicklung, Haushalt und Finanzen,
2. die Kommission für Lehre, Studium und Internationales und
3. die Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs, Weiterbildung und Technologietransfer.

(2) Der Gründungssenat bestimmt die Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen und wählt die Kommissionsmitglieder. Vertreterinnen und Vertreter der Schools und des College nach § 14 müssen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

(3) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident kann nach § 17 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes nach Anhörung des Gründungssenats bestimmen, inwieweit die Kommissionen der bisherigen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH), die Aufgaben nach Absatz 1 wahrgenommen haben, fortbestehen, überführt oder aufgelöst werden.

### § 14

#### Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) An der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg werden folgende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen unter der Verantwortung der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten gebildet:

1. ein Zentrum für Studierendengewinnung und Studienvorbereitung - „College“,
2. eine „Undergraduate School“,
3. eine „Professional School“ und
4. eine „Graduate Research School“.

(2) Die Aufgaben der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 3 des Errichtungsgesetzes bestimmt die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident.

(3) Neben den Einrichtungen nach Absatz 1 können an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg nach Maßgabe des § 72 BbgHG weitere wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. Die am 30. Juni 2013 an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus oder der Hochschule Lausitz (FH) vorhandenen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Errichtungsgesetz

solche der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg. Sie bestehen mindestens bis zum Ablauf der Neuordnung im Sinne von § 14 Errichtungsgesetz fort.

### § 15

#### College

(1) Das College als Zentrum für Studierendengewinnung und Studienvorbereitung arbeitet bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes und bei der Entwicklung und Umsetzung von Vernetzungs-, Service- und Qualifizierungsangeboten mit den Fakultäten zusammen.

(2) Angebote und Leistungen der Fakultäten zur Förderung

1. der Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern,
2. der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und tertiärer Bildung,
3. der Studierneigung insbesondere in technischen Studiengängen und
4. von Studierenden in der Studieneingangsphase

werden vom College koordiniert und unter der gemeinsamen Bezeichnung „College der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg“ angeboten und vermarktet.

(3) Das College wird von einem Beirat unterstützt. Der Beirat wird auf Vorschlag der Fakultäten von der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten bestellt. Die Amtszeit endet mit der Neuordnung der Universität nach § 14 des Errichtungsgesetzes.

(4) Die Einzelheiten bestimmt die Leitung des College. Von den Fakultäten hierfür benannte Vertreter sind an den Entscheidungen zu beteiligen.

### § 16

#### Zentrale Beauftragte

Die zentralen Beauftragten der bisherigen Hochschulen nehmen ihre Aufgaben bis zu der Neuwahl nach der neuen Grundordnung weiter wahr. Soweit an beiden Hochschulen zentrale Beauftragte mit den gleichen Aufgaben bestellt waren, nehmen diese ihre Aufgaben gemeinsam wahr.

### § 17

#### Gründungsbeauftragter

(1) Die oder der Gründungsbeauftragte oder die Gründungsbeauftragten nehmen die Aufgaben nach § 5 bis zur Bestellung einer Gründungspräsidentin oder eines Gründungspräsidenten nach Maßgabe des Errichtungsgesetzes wahr.

(2) Die oder der Gründungsbeauftragte oder die Gründungsbeauftragten nehmen auch die Funktionen der nach dem Errich-

tungsgesetz oder dieser Grundordnung vorgesehenen Organe, Einrichtungen und Kommissionen wahr, soweit dies erforderlich ist, um bis zu deren Konstituierung die Arbeitsfähigkeit der Hochschule zu gewährleisten.

### Teil 3

#### Organisatorische Grundeinheiten

##### § 18

#### Gliederung in Fakultäten

(1) Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg gliedert sich bis zu ihrer Neuordnung nach § 14 des Errichtungsgesetzes vorläufig in folgende Fakultäten:

1. Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik
2. Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung
3. Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
4. Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik
5. Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik
6. Fakultät für Naturwissenschaften
7. Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Musikpädagogik
8. Fakultät für Bauen

(2) Die Fakultäten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 werden aus den ehemaligen Fakultäten der Technischen Universität Cottbus gebildet. Sie führen stärker theoriegeleitete Angebote im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Errichtungsgesetzes durch. Die Fakultäten nach Absatz 1 Nummer 5 bis 8 werden aus den ehemaligen Fakultäten der Hochschule Lausitz (FH) gebildet. Sie führen stärker anwendungsbezogene Angebote im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Errichtungsgesetzes durch.

##### § 19

#### Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.

##### § 20

#### Dekanin, Dekan

Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die zum 30. Juni 2013 amtierenden Dekaninnen und Dekane bleiben ge-

mäß § 17 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes im Amt. § 71 Absatz 1 Satz 4 BbgHG bleibt unberührt.

##### § 21

#### Dekanat

(1) Zum 30. Juni 2013 eingerichtete Dekanate bestehen fort. Über die Einrichtung weiterer Dekanate entscheidet die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident auf Antrag des Fakultätsrats.

(2) Das Dekanat besteht aus dem Dekan, dem Prodekan und den Studiendekanen. In Abwesenheit des Dekans vertritt der Prodekan die Fakultät.

(3) Die Studiendekane nehmen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben der ihnen zugeordneten Studiengänge wahr. Die Studiendekane berichten dem Fakultätsrat jährlich über die quantitative und qualitative Erfüllung der Aufgaben der ihnen zugeordneten Studiengänge in der Lehre.

##### § 22

#### Zusammensetzung und Wahl des Fakultätsrats

(1) Die zum 30. Juni 2013 amtierenden Fakultätsräte bleiben gemäß § 17 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes im Amt. Erforderliche Neu- oder Nachwahlen richten sich nach der Wahlordnung. In diesem Fall setzt sich der Fakultätsrat zusammen aus sechs Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Studierenden, zwei Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Gründungspräsidiums, die Dekanin oder der Dekan, die zentralen Gleichstellungsbeauftragten, die Vorsitzenden der Personnräte und die Behindertenbeauftragten haben im Fakultätsrat das Rede- und Antragsrecht.

##### § 23

#### Aufgaben des Fakultätsrats

Der Fakultätsrat ist zuständig für

1. den Erlass und die Änderung von Satzungen der Fakultät,
2. den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
3. die Berufungsverfahren der Fakultät,
4. Anträge zur Verleihung des Status eines Hochschulmitglieds für die der Fakultät angehörenden Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
5. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Forschung und Lehre in der Fakultät,

6. Vorschläge für die Bestellung von Honorar- und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
7. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans.

#### § 24

##### **Promotionen, Habilitationen und Berufungen**

(1) Für Promotionen, Habilitationen und Berufungen an den Fakultäten 1 bis 4 gelten die dort am 30. Juni 2013 bestehenden Vorschriften und Verfahren weiter.

(2) Promotionsverfahren können an den Fakultäten 5 bis 8 eigenständig durchgeführt werden, wenn der Fakultät mindestens 4 Professorinnen oder Professoren aus fachlich verwandten Bereichen angehören, die die Voraussetzungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BbgHG erfüllen und die diese Voraussetzungen in einem Berufungsverfahren nachgewiesen haben oder denen dauerhaft die Funktion einer Professorin oder eines Professors für andere als anwendungsbezogene Studiengänge im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 2 BbgHG nach § 6 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes übertragen worden sind. Bis dahin können Promotionsverfahren in Kooperation mit anderen Fakultäten oder Universitäten gemäß § 29 Absatz 6 Satz 3 und 4 BbgHG durchgeführt werden.

(3) Für Habilitationen an den Fakultäten 5 bis 8 gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei Entscheidungen nach § 59 Absatz 1 Satz 6 BbgHG, die Habilitationen oder die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unmittelbar betreffen, sind an den Fakultäten 5 bis 8 Gremien entsprechend § 11 zu wählen, die anstelle des Fakultätsrats entscheiden. Den Gremien können auch Hochschullehrer anderer Fakultäten angehören. Für die Berufung von Professorinnen und Professoren gilt Satz 1, wenn im Fakultätsrat die nach § 59 Absatz 1 Satz 6 BbgHG erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht gegeben ist.

#### **Teil 4**

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 25

##### **Veröffentlichungen, Bekanntmachungen**

(1) Die Satzungen der Hochschule werden im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg“ veröffentlicht, das von der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten herausgegeben wird. Das amtliche Mitteilungsblatt kann auch zur Veröffentlichung weiterer Bekanntmachungen und Mitteilungen des Senats und der Hochschulleitung genutzt werden.

(2) Das amtliche Mitteilungsblatt der Hochschule erscheint in

schriftlicher und elektronischer Form. Die elektronische Form wird zeitgleich mit dem Erscheinen der schriftlichen Form auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

#### § 26

##### **Änderungen der vorläufigen Grundordnung**

Änderungen dieser Vorläufigen Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Gründungssenats. Bis zur Konstituierung des erweiterten Gründungssenats sind Änderungen der Grundordnung durch den Gründungsbeauftragten nur zulässig, wenn sie unaufschiebbar sind; sie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.

#### § 27

##### **Regelungen zur Überleitung**

(1) Regelungen dieser Grundordnung gehen den übergeleiteten Satzungen der Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) vor.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die am 30. Juni 2013 Mitglieder der Technischen Universität Cottbus oder der Hochschule Lausitz (FH) waren, sind Mitglieder der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg.

(3) Absatz 2 gilt für Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und Ehrenmitglieder entsprechend.

(4) Mitgliedschaften in mehreren Fakultäten der Technischen Universität Cottbus oder der Hochschule Lausitz (FH) bleiben bestehen.

#### § 28

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Grundordnung wird durch die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend am 1. Juli 2013 als Satzung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg in Kraft.

Potsdam, den 16. Juli 2013

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

i. V. Gorholt  
Staatssekretär

**Anlage 1**  
(zu § 8 Absatz 3)

**Stimmengewicht im Gründungssenat  
bei Entscheidungen nach § 8 Absatz 3,  
§ 9 Nummer 8 der Grundordnung**

In Entscheidungen nach § 8 Absatz 3, § 9 Nummer 8 der Grundordnung haben die Mitglieder im Gründungssenat, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BbgHG erfüllen und dies in einem Berufungsverfahren nachgewiesen haben, sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 44 Absatz 2 BbgHG bewährt haben, in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Gründungssenats jeweils eine oder mehrere Stimmen gemäß der folgenden Tabelle. Die weiteren Mitglieder des Gründungssenats haben jeweils eine Stimme.

Anzahl der gewählten Mitglieder des Gründungssenats, die die Qualifikation gemäß Satz 1 erfüllen:	Anzahl der Stimmen pro Mitglied:	Stimmen der weiteren Mitglieder:	Gesamtzahl der Stimmen im Gründungssenat:
1	14	13	27
2	7	12	26
3	4	11	23
4	3	10	22
5	2	9	19
6	2	8	20
7	2	7	21
8	1	6	14

## **Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg**

### **Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4 - Nr. 16/2013 - Verkehr -  
Sachgebiet 05.2:  
Brücken und Ingenieurbau; Grundlagen  
Sachgebiet 16.2:  
Bauvertragsrecht und Verdingungswesen  
Vom 1. August 2013

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 14/2012 vom 21. September 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) fortgeschrieben.

Mit der Aktualisierung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) werden folgende neue Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften bekannt gegeben:

Aus dem Abschnitt 3-2 „Bauausführung“:

- die Technischen Lieferbedingungen für Anti-Graffiti-Systeme auf Beton (TL AGS-Beton) und
- die Technischen Prüfvorschriften für Anti-Graffiti-Systeme auf Beton (TP AGS-Beton)

sowie aus dem Abschnitt 5-4 „Betriebstechnische Ausstattung“:

- die Technischen Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Türen und Tore in Straßentunneln (TL/TP TTT).

Hiermit werden die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten, Ausgabe März 2012, eingeführt. Grundlage ist das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nummer 14/2012 vom 21. September 2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit seiner Anlage.

Die neuen Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) sind ab sofort soweit zutreffend in neu abzuschließenden Bauverträgen zu vereinbaren. Laufende Verträge sind entsprechend der dem Vertrag zugrunde liegenden Fassung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) fortzuführen.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 11/2011 vom 31. Juli 2011 (ABl. S. 1590) wird hiermit aufgehoben und durch diesen Runderlass ersetzt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2012 wurde im Verkehrsblatt, Ausgabe Nr. 19/2012, Seite 737, vom 15. Oktober 2012 veröffentlicht.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriften-system“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 31. Juli 2018 befristet.

### **Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri)**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Vom 4. Juli 2013

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734), die am 22. August 2012 außer Kraft getreten ist, ist bis zum 4. Juli 2018 entsprechend anzuwenden, sofern diese nicht vorher durch eine Nachfolgerichtlinie ersetzt wird.

**Änderungsbescheid des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung  
zugunsten der VfW AG**

Vom 11. März 2013

Auf Grund von § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504), wird der Feststellungsbescheid des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 20. August 2007 für die VfW AG wie folgt geändert:

1. Der dritte Absatz der Nebenbestimmung Nummer 2.2 ist zu streichen.
2. Unter Nummer 2 ist die folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber ist die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder durch Hinterlegung nach dem Brandenburgischen Hinterlegungsgesetz (BbgHintG)<sup>1</sup> unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu hinterlegen.

Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage des Mengenstromnachweises oder erforderlichenfalls bei erheblichen Änderungen des Entsorgungsmarktes angepasst. Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung seitens des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgt jedoch nur, wenn die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % oder mehr als 10.000 € beträgt.

Die Rückgabe der hinterlegten Bürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde. Ein entsprechend dem BbgHintG auf einem Konto der Landeshauptkasse eingezahlter Betrag wird durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen an die neu berechnete Sicherheit angepasst. Bei Nichterfüllung dieser Nebenbestimmung kann der Bescheid widerrufen werden.“

3. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt

**29.900 Euro  
(in Worten:  
neunundzwanzigtausendneuhundert Euro)**

Sie wird neu festgelegt, wenn die neu berechnete Sicherheit um mehr als 7.500 Euro nach oben oder unten von diesem Betrag abweicht.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.
5. Der verfügende Teil des Bescheides wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben.

**Änderungsbescheid des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung  
zugunsten der Veolia Umweltservice Dual GmbH**

Vom 12. März 2013

Auf Grund von § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504), wird der Feststellungsbescheid des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 20. November 2008 für die Veolia Umweltservice Dual GmbH wie folgt geändert:

1. Der dritte Absatz der Nebenbestimmung Nummer 2.2 ist zu streichen.
2. Unter Nummer 2 ist die folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber ist die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder durch Hinterlegung nach dem Brandenburgischen Hinterlegungsgesetz (BbgHintG)<sup>1</sup> unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu hinterlegen.

Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage des Mengenstromnachweises oder erforderlichenfalls bei erheblichen Änderungen des Entsorgungsmarktes angepasst. Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung seitens des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgt jedoch nur, wenn die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % oder mehr als 10.000 € beträgt.

<sup>1</sup> Brandenburgisches Hinterlegungsgesetz (BbgHintG) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 37)

<sup>1</sup> Brandenburgisches Hinterlegungsgesetz (BbgHintG) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 37)

Die Rückgabe der hinterlegten Bürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde. Ein entsprechend dem BbgHintG auf einem Konto der Landeshauptkasse eingezahlter Betrag wird durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen an die neu berechnete Sicherheit angepasst. Bei Nichterfüllung dieser Nebenbestimmung kann der Bescheid widerrufen werden.“

3. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt

**4.500 Euro**  
(in Worten: viertausendfünfhundert Euro)

Sie wird neu festgelegt, wenn die neu berechnete Sicherheit um mehr als 1.100 Euro nach oben oder unten von diesem Betrag abweicht.

4. Die Sicherheitsleistung nach Nummer 3 ist bis drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides in voller Höhe zu erbringen. Der entsprechende Nachweis ist dem LUGV bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.
6. Der verfügende Teil des Bescheides wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben.

**Änderungsbescheid des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung  
zugunsten der Redual GmbH & Co. KG**

Vom 20. August 2012

Auf Grund von § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504), wird der Feststellungsbescheid des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 20. Dezember 2007 für die Redual GmbH & Co. KG wie folgt geändert:

1. Der dritte Absatz der Nebenbestimmung Nummer 2.2 ist zu streichen.
2. Unter Nummer 2 ist die folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber ist die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen

Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder durch Hinterlegung nach dem Brandenburgischen Hinterlegungsgesetz (BbgHintG)<sup>1</sup> unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu hinterlegen.

Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage des Mengenstromnachweises oder erforderlichenfalls bei erheblichen Änderungen des Entsorgungsmarktes angepasst. Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung seitens des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgt jedoch nur, wenn die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % oder mehr als 10.000 € beträgt.

Die Rückgabe der hinterlegten Bürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde. Ein entsprechend dem BbgHintG auf einem Konto der Landeshauptkasse eingezahlter Betrag wird durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen an die neu berechnete Sicherheit angepasst. Bei Nichterfüllung dieser Nebenbestimmung kann der Bescheid widerrufen werden.“

3. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt

**74.400 Euro**  
(in Worten: vierundsiebzigtausendvierhundert Euro)

Sie wird neu festgelegt, wenn die neu berechnete Sicherheit um mehr als 10.000 Euro nach oben oder unten von diesem Betrag abweicht.

4. Die Sicherheitsleistung nach Nummer 3 ist bis drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides in voller Höhe zu erbringen. Der entsprechende Nachweis ist dem LUGV bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.
6. Der verfügende Teil des Bescheides wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben.

<sup>1</sup> Brandenburgisches Hinterlegungsgesetz (BbgHintG) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 37)

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Legehennenanlage in 15518 Steinhöfel  
OT Hasenfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 6. August 2013

Die Firma David und Bianca Gersdorf, Bahnhofstraße 2 in 15518 Steinhöfel OT Hasenfelde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15518 Steinhöfel, OT Hasenfelde in der **Gemarkung Hasenfelde, Flur 2, Flurstücke 150 und 225** (Landkreis Oder-Spree) eine **Legehennenanlage** zu errichten und zu betreiben (Aktenzeichen G02113).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.1.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer  
Legehennenanlage in 17291 Nordwestuckermark  
OT Groß Sperrenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 6. August 2013

Die Firma Geflügelhof Weiß GmbH & Co. KG, Seestraße 23 in 17291 Nordwestuckermark OT Groß Sperrenwalde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Nordwestuckermark OT Groß Sperrenwalde in der **Gemarkung Groß Sperrenwalde, Flur 3, Flurstücke 53 und 54** (Landkreis Uckermark) eine **Legehennenanlage** zu errichten und zu betreiben (Aktenzeichen G10312).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.1.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-



liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung für zwölf Windkraftanlagen in 14641 Wustermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 30. Juli 2013

Der Ergo-Energieanlagen GmbH & Co. WP Hoppenrade KG, Am Wendehafen 3 in 26135 Oldenburg wurde mit einem Teilwiderspruchsbescheid die **Genehmigung** erteilt, zwölf Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-70 E 4 auf den Grundstücken in 14641 Wustermark, Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstücke 266, 259, 252, 250, 245, 269, 55/11 und Flur 3, Flurstücke 212, 202, 206 sowie Gemarkung Wustermark, Flur 3, Flurstück 13 zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Teilwiderspruchsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### **Auslegung**

Der Teilwiderspruchsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 08.08.2013 bis 21.08.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke sowie in der Gemeinde Wustermark, FB II, Standortförderung und Infrastruktur, 2. OG, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark und in der Stadt Ketzin, Bauamt, Zimmer OG 12, Rathausstraße 29 in 14669 Ketzin aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Postfach 601061 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Teilwiderspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 in 14469 Potsdam (Postfachanschrift: 601552, 14415 Potsdam) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388, 1390)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Referat Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Biogasanlage am Standort  
in 03149 Wiesengrund OT Gahry**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 6. August 2013

Die Firma Agrargenossenschaft Gahry e. G., Gahryer Hauptstraße 1 in 03149 Wiesengrund OT Gahry, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Gahry (Landkreis Spree-Neiße), Flur 3, Flurstück 40 eine Biogasanlage (BGA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei aufgrund des Gasspeichervolumens der BGA um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.1.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für die beantragten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens der  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer  
BHKW-Anlage am Standort 15827 Blankenfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 6. August 2013

Die Firma Biogas NEB Neue Energien Blankenfelde GmbH, Weidenweg 21 in 89081 Ulm beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für Biogas auf dem Grundstück Jühnsdorfer Weg 19 in 15827 Blankenfelde-Mahlow, Gemarkung Blankenfelde, Flur 17, Flurstück 248. Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Gesamtfeuerleistung der bereits mit Baugenehmigung errichteten und betriebenen BHKW-Anlage von 946 kW auf 1 060 kW.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 V Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Somit war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
für eine Anlage zum Halten von Rindern  
(Rinderhaltungsanlage) am Standort  
in 03172 Schenkendöbern OT Lübbinchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 6. August 2013

Die Firma Lübbinchener Milch und Mast GbR mbH, Feldscheunenweg 4 in 03172 Schenkendöbern OT Lübbinchen beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Lübbinchen, Flur 2, Flurstücke 64, 65, 66 und 69 (Landkreis Spree-Neiße), die bestehende Rinderanlage durch Errichtung von zwei baugleichen Milchviehställen, einem Melkzentrum, einem Kälberdorf sowie -buchten wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.5 V Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff  
in 03238 Massen-Niederlausitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 6. August 2013

Die Firma voestalpine Draht Finsterwalde GmbH, Grenzstraße 45 in 03238 Finsterwalde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 895. Der Wasserstoff wird in einem oberirdischen, doppelwandigen Tank inklusive Verdampfer und Bedien-/Steuerschrank mit einer Lagerkapazität von 3,1 Tonnen gelagert.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.3.2 V Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei  
Windkraftanlagen am Standort 14913 Jüterbog**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 6. August 2013

Die Windkraftanlagen Betreibergesellschaft Karin Blüschke und Mario Felgentreu bR, Neuheim 14 in 14913 Jüterbog bean-

tragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-92 mit einer Nabenhöhe von 138 m und einem Rotordurchmesser von 92 m am Standort in 14913 Jüterbog (Teltow-Fläming), Gemarkung Jüterbog, Flur 26, Flurstücke 29 und 88.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Als Erweiterung der bereits im Vorhabensgebiet errichteten Windfarm ist das Vorhaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes  
von einer Energieerzeugungsanlage  
am Standort 14542 Werder (Havel)  
im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 6. August 2013

Die Firma Kristall Bäder AG aus 90547 Stein, Gewerbering 1 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort 14542 Werder (Havel) im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung Werder (Havel) in der Flur 20 auf dem Flurstück 82 eine Energieerzeugungsanlage zur Gewinnung von Strom und Wärme aus Erdgas zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 311, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes  
von einer Windkraftanlage im Landkreis Prignitz  
in 19339 Plattenburg in der Gemarkung Söllenthin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 6. August 2013

Die Firma PNE Wind AG aus 27472 Cuxhaven, Peter-Henlein-Str. 2 - 4 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort 19339 Plattenburg im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Söllenthin in der Flur 3 auf dem Flurstück 100 eine Windkraftanlage angrenzend an eine bereits betriebene Windfarm zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 311, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen mit anschließender Aufbereitung in 15806 Zossen OT Schöneiche**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 6. August 2013

Die Firma Heider Recycling GmbH & Co. KG, Am Galluner Kanal, 15806 Zossen OT Schöneiche, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auf dem Grundstück in der **Gemarkung Kallinchen, Flur 1, Flurstück 134** eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen, hier ausschließlich Schlacke aus Verbrennungsanlagen, innerhalb einer bestehenden Halle zu errichten und zu betreiben. Die Schlacke ist als gefährlicher und nichtgefährlicher Abfall deklariert. Der Lagerung schließt sich eine Anlage zur Aufbereitung an. Die Halle wurde vorher für eine mechanische Abfallaufbereitungsanlage genutzt.

Im Eingangsbereich der Halle sollen ca. 4.200 Tonnen Schlacke zur Voralterung in drei Lagerboxen auf betoniertem Grund eingelagert werden. Nach einer Woche Voralterung ist die Schlacke ausgehärtet und zur mechanischen Aufbereitung geeignet. Über vier Vibrorinnen, drei Siebe, zwei Überbandmagnete und fünf Abscheider werden Edelmetalle, Nichteisen-Metalle und Eisen von der Schlacke getrennt, in Containern gesammelt und einer stofflichen Verwertung zugeführt. Die Schlacke ohne metallische Anteile wird danach zerkleinert und als Deponiebaustoff verwendet. Im Ausgangslager befinden sich ca. 3.800 Tonnen aufbereitete Schlacke. Die Durchsatzleistung der geplanten Schlackeaufbereitung ist auf 150.000 Tonnen pro Jahr ausgelegt. Die Betriebszeiten in der Halle sind mit Montag bis Freitag von 0:00 bis 24:00 Uhr, Samstag 0:00 bis 14:00 Uhr und Sonntag 22:00 bis 24:00 Uhr angegeben. Die Anlieferung der Schlacke ist in der Zeit tagsüber Montag bis Freitag von 6:30 bis 19:30 Uhr beantragt. An- und Abtransporte erfolgen per Lkw. Derzeit wird

die Schlacke ohne Aufbereitung auf der Deponie Schöneiche abgelagert.

Die Inbetriebnahme ist im Februar 2014 geplant.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 14.08.2013 bis einschließlich 13.09.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 427 in 03050 Cottbus, bei der Stadt Zossen, Bürgerbüro, Marktplatz 20 in 15806 Zossen und bei der Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8 in 15749 Mittenwalde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 14.08.2013 bis einschließlich 27.09.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob eine Erörterung durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies gesondert bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so **findet dieser am 27.11.2013 um 10:00 Uhr, im Haus des Gastes, Karl-Marx-Straße 1 in 15749 Mittenwalde OT Motzen** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau  
Vom 22. Juli 2013

Der Antragsteller plant im Landkreis Spree-Neiße, Gemarkung Jocksdorf, Flur 4, Flurstück 188 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 3,1024 ha (Anlage Mischwald).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 01.07.2013, Az.: LFB 30.06.7020-6/27/13 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035602 5191825 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau, Drebkauer Hauptstr. 12, in 03116 Drebkau eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiedersdorf  
Vom 19. Juli 2013

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland Gemarkung Obersdorf, Flur 5, Flurstücke 1 u. 4 tlws. die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 2,15 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 26.06.2013, Az.: LFB 5/10 EA 3/13 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiedersdorf, Eberswalder Chaussee 3 a, 15377 Waldsiedersdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

### Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

Auf der Grundlage der §§ 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) hat die Versammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ in ihrer Sitzung am 27. Juni 2013 folgende Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) in Form einer Neufassung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 16. Dezember 2010 (ABl. S. 511) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald bilden für das Gebiet der Ämter Lieberose/Oberspreewald, Unterspreewald, Altdöbern, für das Gebiet der Städte Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Vetschau/Spreewald, Calau, Luckau, für das Gebiet der Gemeinden Märkische Heide und Heideblick sowie für das Gebiet der Ortsteile Wormlage, Barzig und Woschkow der Stadt Großräschen unter dem Namen Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) einen Zweckverband.“

#### Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27. Juni 2013

Bernhard Schindler  
Verbandsvorsteher



**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012**

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam  
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012  
 Bilanz

	31.12.2012		Vorjahr		31.12.2012		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>A K T I V A</b>								
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>								
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b> Eingetlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		203.570,00		198.517,00	0,00	0,00		0,00
<b>II. Sachanlagen</b> 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken 2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	122.685,00 225.553,00	348.238,00	152.006,00 262.662,29	414.669,29	0,00	1.946.873,26 -2.823.294,08		0,00
<b>III. Finanzanlagen</b> Wertpapiere des Anlagevermögens		2.000.000,00		4.000.000,00	573.984,58	881.420,82		0,00
		2.551.808,00		4.163.185,29	0,00	0,00		0,00
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>								
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b> 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Sonstige Vermögensgegenstände	36.393,11 193.475,45	229.888,56	72.860,18 403.464,45	476.324,63	3.790.987,00 2.243.482,58	3.362.160,00 3.713.789,83		7.075.949,83
<b>II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>		11.452.003,81		14.451.321,61	89.335,57	23.660,00		2.921.940,68
		11.681.872,37		14.927.646,24	6.202.066,83	10.471.268,89		13.416.869,57
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>								
<b>D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG</b>		237.889,20		315.809,33				
		573.984,58		881.420,82		0,00		1.000,00
		15.045.554,15		20.738.061,68		15.045.554,15		20.738.061,68
<b>P A S S I V A</b>								
<b>A. EIGENKAPITAL</b>								
<b>I. Anstaltskapital</b>								
<b>II. Gewinnrücklagen</b> Andere Gewinnrücklagen								
<b>III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>								
<b>IV. Verlustvortrag</b>								
<b>V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>								
		194.270,91		244.242,28				
<b>B. SONDERPOSTEN FÜR ERHALTENE INVESTITIONSZUSCHÜSSE</b>								
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b> 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 2. Sonstige Rückstellungen								
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b> 1. Erhaltene Anzahlungen 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 3. Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern: EUR 16.530,58 (Vorjahr: EUR 7.594,19)								
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>								

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam**

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012**

**Gewinn- und Verlustrechnung**

	2012		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		146.482,63		209.461,67
2. Sonstige betriebliche Erträge		38.942.285,47		43.380.238,31
		39.088.768,10		43.589.699,98
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-22.218.136,11		-23.851.954,89	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 1.020.706,96 (Vorjahr: EUR 2.111.419,14)	-5.439.650,92		-6.832.252,02	
		-27.657.787,03		-30.684.206,91
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-246.993,14		-235.537,84
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-10.786.522,29		-15.503.767,66
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		94.467,27		116.304,90
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung: EUR 181.801,00 (Vorjahr: EUR 116.122,00)		-184.328,00		-120.373,19
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		307.604,91		-2.837.880,72
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		9.726,97
10. Sonstige Steuern		-168,67		-140,33
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		307.436,24		-2.828.294,08
12. Verlustvortrag		-2.828.294,08		0,00
13. Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen		1.946.873,26		0,00
14. Bilanzverlust		-573.984,58		-2.828.294,08

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der

Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 13. Mai 2013

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rehmer  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Willbarth  
Wirtschaftsprüfer

## Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

## Eröffnungsbilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum 1. Januar 2011

Aktiva	01.01.2011 in €	Passiva	01.01.2011 in €
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>2.499,00</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>78.688,30</b>
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.499,00	1.1. Basis Reinvermögen	0,00
1.2. Sachanlagevermögen	0,00	1.2. Rücklagen aus Überschüssen	78.688,30
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	78.688,30
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00	1.3. Sonderrücklage	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	<b>2. Sonderposten</b>	<b>2.499,00</b>
1.3. Finanzanlagevermögen	0,00	2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	2.499,00
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	2.3. Sonstige Sonderposten	0,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00		
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>7.634,29</b>
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00	3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00	3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00	3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	3.5. sonstige Rückstellungen	7.634,29
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00		
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>32.101,50</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>134.303,97</b>	4.1. Anleihen	0,00
2.1. Vorräte	0,00	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00	4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	78.489,51	4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	334,22
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	78.489,51	4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
2.2.1.1. Gebühren	0,00	4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
2.2.1.2. Beiträge	0,00	4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
2.2.1.4. Steuern	0,00	4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
2.2.1.5. Transferleistungen	0,00	4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	31.767,28
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	78.489,51		
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>15.879,88</b>
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	0,00		
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00		
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00		
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00		
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00		
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00		
2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00		
2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00		
2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00		
2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00		
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	55.814,46		
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>		
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00		
<b><u>BILANZSUMME AKTIVA</u></b>	<b><u>136.802,97</u></b>	<b><u>BILANZSUMME PASSIVA</u></b>	<b><u>136.802,97</u></b>

**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**

Gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Regionalversammlung am 13.06.2013, Beschluss-Nr. 13/04/01, die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming mit ihren Anlagen beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow aus.

Teltow, den 15.07.2013

Blasig  
Vorsitzender der Regionalversammlung

## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26. September 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Crinitz Blatt 239** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Crinitz	2	95	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 95	867 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mehrfamilienhaus mit Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.08.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 63/12

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 1. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Neuburxdorf Blatt 472** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Neuburxdorf	5	408	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Dorfstraße 47	5.681 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Dreiseitenhof bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Lagergebäude, Zwischenbau/Garage, Werkstattgebäude und einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.07.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 88.000,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 5.200,00 EUR.

Im Termin am 14.03.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 21/11

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4003** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	5	579	Gebäude- und Freifläche Berliner Str. 43	928 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: zweigeschossiges, unterkellertes Gebäude (bis Januar 2005 als „Haus der Kinder- und Jugendhilfe“ genutzt; Bj. ca. 1910; Sanierung/Modernisierung 1999/2004; WF ca. 240 m<sup>2</sup>)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.01.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 7/06

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Sonnenwalde Blatt 1125** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sonnenwalde	5	78/2	Gebäude- und Freifläche, An der MTS 12	1.411 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. um 1900, WF ca. 92 m<sup>2</sup>, leer stehend) sowie Nebengebäuden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.11.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 31.200,00 EUR.

Im Termin am 09.07.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 86/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 4864** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Finsterwalde	24	166/2	Gartenland, Landwirtschaftsfläche Luisenstraße 16	1.017 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wochenendhaus (Bj. ca. 1985) und Garage (Bj. ca. 1980) mit Carport. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück eine überdachte Terrasse, ein Fahrradunterstand, ein Pool mit Poolhaus, ein Gartenteich, ein massiv eingefriedeter Komposter und eine Trockentoilette.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.03.2013

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 44.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 16/13.

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6907** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	16	14/3	Gebäude- und Freiflächen Hainstraße 3,5	890 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus und einem Wohngebäude (Ruine), die Wohngebäude sind ungenutzt und seit längerer Zeit leer stehend.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.08.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 13.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 64/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 17. Oktober 2013, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Neuburxdorf Blatt 219** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuburxdorf	7	239/84		387 m <sup>2</sup>
2	Neuburxdorf	7	67/1	Landwirtschaftsfläche Mühlberger Str. 21	2.601 m <sup>2</sup>
3	Neuburxdorf	7	69/2		54 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Flurstück 239/84 ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1920, WF ca. 166 m<sup>2</sup>) mit Nebengebäude bebaut; Flurstück 67/1 bebaut mit einer Doppelgarage und Flurstück 69/2 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.02.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 239/84 57.000,00 EUR

Flurstück 69/2 2.300,00 EUR

Flurstück 67/1 8.500,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 14/13

### Amtsgericht Cottbus

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Groß Bademeusel Blatt 1019** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Klein Bademeusel, Flur 2,  
Flurstück 144, Saratka, Landwirtschaftsfläche,  
Ackerland, Grünland, 8.698 m<sup>2</sup>  
Flurstück 145, Saratka, Landwirtschaftsfläche,  
Ackerland, 17.617 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück eine Landwirtschaftsfläche gelegen im Landschaftsschutzgebiet „Neiße-See“ und in unmittelbarer Nähe zur Lausitzer Neiße.

Derzeitige Nutzung: Weidefläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 118/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Groß Bademeusel Blatt 1019** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Klein Bademeusel, Flur 2,  
Flurstück 166, Schepper-Zicker, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, 16.943 m<sup>2</sup>  
Flurstück 167, Schepper-Zicker, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, 8.460 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück eine Landwirtschaftsfläche gelegen im Landschaftsschutzgebiet „Neiße-aaue“ und in unmittelbarer Nähe zur Lausitzer Neiße.

Derzeitige Nutzung: Weidefläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 128/12

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 9. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Trebatsch Blatt 201** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
5	3	27/1	Gebäude- und Freifläche, Sawaller Str. 20	776

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

Postanschrift: Sawaller Str. 20, 15848 Trebatsch

Bebauung: Wohnhaus (Fertigteilhaus Stralsund Typ 83 G) mit Hauseingangsvorbau, Nebengebäude mit Garage.

AZ: 3 K 148/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 9. Oktober 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3148** auf den Namen der:

a) R.I.A.D. Rational Investment and Development AG

b) HG Holding Gesellschaft mbH

- in Gesellschaft bürgerlichen Rechts -

eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 345, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Größe: 393 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 33, Flur 6, Flurstück 374, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Größe: 11.456 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 39, Flur 6, Flurstück 393, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe: 1.765 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 48, Flur 6, Flurstück 496, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Größe: 4.075 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 50, Flur 6, Flurstück 525, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Nordpassage, Größe: 11.923 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis	Verkehrswert in Euro
lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 345, Größe: 393 m <sup>2</sup>	7.100,00
lfd. Nr. 33, Flur 6, Flurstück 374, Größe: 11.456 m <sup>2</sup>	206.000,00
lfd. Nr. 39, Flur 6, Flurstück 393, Größe: 1.765 m <sup>2</sup>	500,00
lfd. Nr. 48, Flur 6, Flurstück 496, Größe: 4.075 m <sup>2</sup>	73.000,00
lfd. Nr. 50, Flur 6, Flurstück 525, Größe: 11.923 m <sup>2</sup>	285.000,00

Bebauung: ungebaut

Lage: Die Grundstücke befinden sich nördlich vom Stadtzentrum zwischen dem Wohnkomplex IV und dem Betriebsgelände der ArcelorMittal AMEH und liegen nördlich und östlich der Straße „Nordpassage“.

Einzellage:

lfd. Nr. 50, Flur 6, Flurstück 525, Größe: 11.923 m<sup>2</sup>

Eckgrundstück westliche Seite der Werkstr./nördliche Seite der Nordpassage

lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 345, Größe: 393 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 33, Flur 6, Flurstück 374, Größe: 11.456 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 48, Flur 6, Flurstück 496, Größe: 4.075 m<sup>2</sup>

Östlich der Werkstr. an der nördlichen Seite der Nordpassage

lfd. Nr. 39, Flur 6, Flurstück 393, Größe: 1.765 m<sup>2</sup>

Östliche Seite der Nordpassage

Im Termin am 29.05.2013 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

AZ: 3 K 1/12

#### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 24. September 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 1381** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:



- lfd. Nr. 5, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 1249, Gebäude- und Freifläche; Drosselweg 19, Größe 176 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 5, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 1250, Gebäude- und Freifläche; Drosselweg 19, Größe 177 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 5, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 1564, Gebäude- und Freifläche; Drosselweg 19, Größe 53 m<sup>2</sup>  
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 300.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.10.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14979 Großbeeren, Drosselweg 19. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Garagenanbau. Angaben zum Wohnhaus: Wfl. ca. 145 m<sup>2</sup>, voll unterkellert, ausgebautes DG, Bj. ca. 2003.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 238/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 26. September 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 846** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Blankenfelde, Flur 6, Flurstück 292, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grimmelshausenstr 29, Größe 815 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 230.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.04.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde, Grimmelshausenstraße 29. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Garage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 66/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 1. Oktober 2013, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schenkendorf Blatt 659** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Schenkendorf, Flur 4, Flurstück 56/3, Gebäude- und Freifläche, An den Wiesen 5, Größe 568 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 230.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Schenkendorf, GT Krummensee, An den Wiesen 5. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus einschl. 2 Einliegerwohnungen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 71/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 1. Oktober 2013, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mückendorf Blatt 357** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Mückendorf, Flur 4, Flurstück 1, Friedensstraße 25, Größe 150 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Mückendorf, Flur 5, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, Friedensstraße 25, Größe 270 m<sup>2</sup>,  
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Mückendorf, Flur 5, Flurstück 167, Gebäude- und Freifläche, Friedensstraße 24, Größe 80 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 7.400,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

- |                        |              |
|------------------------|--------------|
| Grundstück lfd. Nr. 1: | 1.750,00 EUR |
| Grundstück lfd. Nr. 2: | 5.450,00 EUR |
| Grundstück lfd. Nr. 3: | 200,00 EUR.  |

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.04.2012 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15737 Baruth OT Mückendorf, Friedensstraße 25. Ein Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden, ein Grundstück mit einem Nebengebäude und ein Grundstück ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 62/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 2864** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 6, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 63/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mehlsdorfer Weg 2, 3, Größe 8.573 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 385.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.06.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme, Mehlsdorfer Weg 2, 3. Es ist bebaut mit Zweifamilienwohnhaus, Gewerbegebäude (ehemalige Elektromühle) zu Büro Zwecken ausgebaut, Stallgebäude mit Teilausbau 1-Zimmer-Appartement, Scheune mit Werkstatt und Hobbyräumen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 91/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. Oktober 2013, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Deutsch Wusterhausen Blatt 861** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 419/10.000 (vierhundertneunzehn Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 228, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Beethovenring 8 a, 8 b, 8 c, Größe 2.385 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude 8 b, Erdgeschoss rechts, mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Deutsch Wusterhausen Blatt 858 bis Blatt 881). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkungen: Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen OT Deutsch Wusterhausen, Beethovenring 8 b. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 252/11

### Zwangsversteigerung 1. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Oktober 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, der im Grundbuch von **Zeuthen Blatt 2106** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, 550/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zeuthen, Flur 4, Flurstück 76, Gebäude- und Freifläche, Ruppiner Straße 9, Größe 902 m<sup>2</sup>, Gemarkung Zeuthen, Flur 4, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Ruppiner Straße 8, Größe 902 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum, Nr. 16 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Zeuthen, Blatt 2091 bis Blatt 2116, 2119 bis 2134)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkungen: Keine.

und

der im Grundbuch von **Zeuthen Blatt 2127**

eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 35/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zeuthen, Flur 4, Flurstück 76, Gebäude- und Freifläche, Ruppiner Straße 9, Größe 902 m<sup>2</sup>, Gemarkung Zeuthen, Flur 4, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Ruppiner Straße 8, Größe 902 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz, Nr. 1019 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkungen: Keine.

2 zu 1 Die Miteigentumsanteile sind verzeichnet in den Grundbuchblättern von Zeuthen Blatt 2091 bis Blatt 2116, 2119 bis 2134.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 92.500,00 EUR festgesetzt worden (86.800,00 EUR Wohnung, 5.700,00 EUR Stellplatz).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.01.2012 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in 15738 Zeuthen, Ruppiner Straße 8. Angaben zur Wohnung: DG, Wfl. ca. 69 m<sup>2</sup>, Bj. ca. 1997, vermietet. Der Stellplatz befindet sich in einer Tiefgarage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 354/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Blankenfelde Blatt 5023** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Blankenfelde Blatt 5022 eingetragenen Grundstück Gemarkung Blankenfelde, Flur 17, Flurstück 245/2, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Max-Liebermann-Ring, Größe 3.096 m<sup>2</sup> in Abt. II Nr. 1 für die Zeit bis zum 31.12.2040. Die Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung und zur Belastung mit einem Dauerwohnrecht, Reallast und Grundpfandrechten sowie zur Änderung des Inhalts dieser Rechte, soweit dies eine weitere Belastung des Erbbaurechts bedeutet. Als Eigentümer ist eingetragen: Gemeinde Blankenfelde versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.05.2012 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht an dem Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow, Rembrandtstraße 60/Max-Liebermann-Ring. Es handelt sich um eine DDR-Typenbau Kaufhalle. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 22/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 2836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahme, Flur 2, Flurstück 135, Jüterboger Str. 28, Größe 1.090 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 99.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.03.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme, Jüterboger Straße 28. Es ist bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 41/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 22. Oktober 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Freidorf Blatt 251** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Freidorf, Flur 1, Flurstück 7/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, Größe 9.433 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.300.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.03.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15757 Halbe OT Freidorf. Es ist bebaut mit einer ehemaligen Rehaklinik.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 54/12

#### Amtsgericht Potsdam

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 19. September 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 4396** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 50/10, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 20, 659 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Dachraum, Baujahr ca. 1999/2000. Im Erdgeschoss befinden sich Diele mit Treppenaufgang, Wohnzimmer mit Küchenbereich, Hauswirtschaftsraum, Bad und 1 Zimmer. Im Dachgeschoss befinden sich Flur, 4 Zimmer, Balkon und Bad. Der Dachraum besteht aus einem Zimmer. Die Wohnfläche des Hauses beträgt rund 210 m<sup>2</sup>. Zum Grundstück gehören ein Holzschuppen (Gerätehaus) und eine separate Holzüberdachung. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 350.000 EUR.

AZ: 2 K 226/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 23. September 2013, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Grebs Blatt 486** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 1061, Gebäude- und Freifläche Dorfanger 6, groß: 348 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25. Januar 2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1968, Wfl. ca. 110 m<sup>2</sup>) und einem Nebengebäude bebaut.  
AZ: 2 K 15/13

#### Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 24. September 2013, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Groß Briesen Blatt 417** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Groß Briesen, Flur 5, Flurstück 89, Hauptstraße 53, groß: 905 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut straßenseitig mit einem teilweise unterkellerten, I-geschossigen Wohnhaus, rückwärtigen Anbauten sowie einem östlichen Anbau; Wohnfläche ca. 138 m<sup>2</sup>, Nutzfläche ca. 167 m<sup>2</sup>. Nordöstlich befindet sich ein I-geschossiges Wohnhaus (ehem. Scheune) mit angebautem Schuppen und rückwärtigem erdgeschossigen Anbau; Nutzfläche ca. 31 m<sup>2</sup>, Wohnfläche ca. 93 m<sup>2</sup>. Es besteht eine Überbauung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.04.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 160.000 EUR.

Im Termin am 07.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 110/11

#### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 24. September 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Pausin Blatt 470** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pausin, Flur 5, Flurstück 110/3, Gebäude- und Freifläche, Brieselanger Str. 10, 1.425 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Baujahr ca. 1998, Baumängel, Wasser im Keller) mit einer Wohnfläche von ca. 182 m<sup>2</sup> und einer Nutzfläche von ca. 68 m<sup>2</sup> und einer Garage. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 155.000 EUR.

Im Termin am 17.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 30/11

#### Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 24. September 2013, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Caputh Blatt 3165** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Caputh, Flur 6

lfd. Nr. 19: Flurstück 82/2, Landwirtschaftsfläche, Brachland, groß: 396 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 37: Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 160 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 40: Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 656 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 43: Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 6.281 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 44: Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 588 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 44: Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 473 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 45: Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 607 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 45: Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 443 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 45: Flurstück 214, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 400 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 45: Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 412 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 46: Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 466 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 46: Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 459 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 46: Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 598 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 46: Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 595 m<sup>2</sup>

~~lfd. Nr. 47: Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 650 m<sup>2</sup>~~

~~lfd. Nr. 47: Flurstück 222, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 643 m<sup>2</sup>~~

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 735.100 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2010 eingetragen worden.

Die Einzelwerte betragen:

lfd. Nr. 19: Flurstück 82/2	200 EUR
lfd. Nr. 37: Flurstück 175	11.400 EUR
lfd. Nr. 40: Flurstück 178	12.500 EUR
lfd. Nr. 43: Flurstück 181	300.000 EUR
lfd. Nr. 44: Flurstücke 205 u. 208	76.000 EUR
lfd. Nr. 45: Flurstücke 212, 213, 214, 215	120.000 EUR
lfd. Nr. 46: Flurstücke 216, 217, 219, 220	150.000 EUR
<del>lfd. Nr. 47: Flurstücke 221 u. 222</del>	<del>65.000 EUR</del>

Es handelt sich um Gewerbegrundstücke (zum Teil Bauland) in 14548 Schwielowsee OT Caputh. Nähere Informationen sind dem Gutachten zu entnehmen.

Im Termin am 11.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 298/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 24. September 2013, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Ziesar Blatt 1221** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ziesar, Flur 6, Flurstück 56/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 6, groß: 777 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten Mehrfamilienhaus mit Gewerbe (zweigeschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr etwa 1936/1937) bebaut. Die Nutzfläche im Keller beträgt etwa 143 m<sup>2</sup>, die Wohnfläche beträgt etwa 233 m<sup>2</sup> und die Gewerbefläche beträgt etwa 134 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 15.06.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 150.000 EUR. Das Objekt ist teilweise vermietet.

AZ: 2 K 170/12

#### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Mittwoch, 25. September 2013, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Alt Töplitz Blatt 654** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 329/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß: 600 m<sup>2</sup>,  
Gartenland, groß: 1.788 m<sup>2</sup>,  
Straßenverkehrsfläche, groß: 334 m<sup>2</sup>,  
Leester Straße 18,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 207.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem ca. 1904 errichteten Einfamilienwohnhaus, welches 1986 umfassend umgebaut und instandgesetzt wurde, und einem Nebengebäude (ehem. Stall) bebaut. Nach 2000 erfolgte eine erneute Modernisierung. Neben der Wohnnutzung (ca. 126 m<sup>2</sup>) erfolgt im Erdgeschoss teilweise eine Nutzung als Tierarztpraxis (ca. 31 m<sup>2</sup>). Das Kellergeschoss ist teilweise modernisiert (ca. 80 % der Unterkellerung).

AZ: 2 K 375/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 26. September 2013, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rhinow Blatt 60** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Rinow, Flur 2, Flurstück 63, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland; Bergstr. 2, Größe: 2.145 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1820, teilsaniert 2002 - 2006 mit Erd- und nicht ausgebautem Dachgeschoss bebaut mit einer Wohnfläche von ca. 120 m<sup>2</sup>. Hinzu kommen die Scheune (Baujahr ca. 1820) mit einer Nutzfläche von ca. 139 m<sup>2</sup>, das Stallgebäude (Baujahr ca. 1820), Nutzfläche ca. 15 m<sup>2</sup> und der um 1988 gebaute Schuppen mit einer Nutzfläche von ca. 28 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.03.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 62.000 EUR.

AZ: 2 K 90/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 26. September 2013, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Falkensee Blatt 15239** auf den Namen der TURFA Tief- und Rohrleitungsbau Falkensee GmbH in Falkensee eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Flur 2, Flurstück 103/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Havelländer Weg 10, Größe: 314 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3: Flur 2, Flurstück 104/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Havelländer Weg 10, Größe: 1.758 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Die Grundstücke sind laut Gutachten mit einem Bürogebäude (Baujahr ca. 1994, zweigeschossig und teilunterkellert, ca. 930 m<sup>2</sup> Nutzfläche, 3 von 7 Büroeinheiten vermietet) bebaut. Von den 27 Stellplätze sind 22 vermietet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.09.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 640.000 EUR. Auf das Grundstück

lfd. Nr. 2 entfällt ein Betrag von 97.000 EUR und auf lfd. Nr. 3 ein Betrag von 543.000 EUR.

AZ: 2 K 264/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 26. September 2013, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 2420** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönwalde, Flur 16, Flurstück 49, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Lindenallee 18, groß: 824 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Bungalow mit angebautem Schuppen in Holzbauweise (Baujahr etwa 1950) bebaut. Die Nutzfläche beträgt etwa 16 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 18.07.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 45.300 EUR.

AZ: 2 K 218/12

#### **Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 1. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Ziesar Blatt 2160** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, Breiter Weg 13, Größe: 1.070 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr ca. 1910, modernisiert) mit hofseitigem Anbau als Wohnbereich und 2 Nebengebäuden (Werkstatthalle - vermietet, Garage/Mehrzweckgebäude) bebaut. Das EG des Wohn-/Geschäftshauses ist als Arztpraxis (Nutzfläche ca. 140 m<sup>2</sup>) vermietet, im nicht vermieteten OG befindet sich eine Wohnung mit Terrasse (Wfl. ca. 102 m<sup>2</sup>). Im EG des Mehrzweckgebäudes befinden sich Garage/Carport, Abstellraum, Bad; im OG ein Flur und 2 Räume.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.08.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 135.000 EUR.

Im Termin am 06.06.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 254/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 1. Oktober 2013, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Derwitz Blatt 367** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Derwitz, Flur 4, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Derwitzer Chaussee 15, groß: 2.906 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr etwa 1986 bis 1992) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 100 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 22.10.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 130.000 EUR.

Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

AZ: 2 K 318/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 1. Oktober 2013, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 7401** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 43, Flurstück 88, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß: 909 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.06.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück Drosselweg 11 in 14712 Rathenow ist mit einer Doppelhaushälfte (EFH) bebaut (Bj. ca. 1933/tlw. Modernisierung 2009, Wfl. ca. 70 m<sup>2</sup>, 3 1/2 Zimmer, Küche, Bad, Windfang, Anbauten/ Kleintierstallgehege).

AZ: 2 K 191/12

#### **Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Steckelsdorf Blatt 705** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steckelsdorf, Flur 2, Flurstück 63/32, Gebäude- und Freifläche, Waidmannstr., ohne Angabe der Größe

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in dem im rechten Grundstücksteil gelegenen Haus mit Nr. 2 des Aufteilungsplans einschließlich Spitzboden und Dachbodenraum, Sondernutzungsrecht am rechten Grundstücksteil, weitere sind vereinbart

postalisch: Waidmannstraße 6 A, 14712 Rathenow OT Steckelsdorf

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte, Baujahr ca. 2000, nicht unterkellert, mit ausgebautem Satteldach. Die Wohnfläche beträgt ca. 85 m<sup>2</sup> und verteilt sich auf Diele, Gäste-WC, Hausanschlussraum, Wohn-/Esszimmer und Terrasse sowie Treppe nach oben (Erdgeschoss) und Flur/Treppe, 2 Zimmer und Bad/WC (Obergeschoss) sowie Abstellraum und Heizungsraum im Spitzboden. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 135.000 EUR.

Im Termin am 11.06.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat

AZ: 2 K 249/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Borkwalde Blatt 503** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Flurstück 432/2, Gebäude- und Freifläche, Birkenstr. 27 A, groß: 2.601 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Flurstück 609, Verkehrsfläche, Weg, Birkenstr. groß: 130 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus in Fachwerkbauweise (Baujahr etwa 2002) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 182 m<sup>2</sup>. Die Nebenfläche beträgt etwa 62 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 04.12.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 242.000 EUR.

Davon entfallen auf das Flurstück 432/2 ein Betrag von 236.000 EUR und auf das Flurstück 609 ein Betrag von 6.000 EUR.

Die Einbauküche wird nicht versteigert.

AZ: 2 K 323/12

### Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 5792** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 98, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Thüringer Str. 84, Größe: 1.399 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Nebenhaus bebaut mit einer insgesamten Wohnfläche von ca. 161 m<sup>2</sup>. Das Wohnhaus Baujahr ca. 1930 mit Modernisierung ca. 1995 verfügt über Erd-, Keller- und Dachgeschoss ohne ausgebautem Spitzboden (Wfl. hier ca. 108 m<sup>2</sup>), das Nebengebäude, fertig gestellt 2005, über ein Erdgeschoss (Wfl. hier ca. 53 m<sup>2</sup>). Darüber hinaus befinden sich eine Garage (Baujahr 1985), ein Carport (Baujahr 2000) und ein Gartenbungalow (Baujahr 2005) auf dem Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.11.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 156.000 EUR.

Im Termin am 09.04.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 334/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Belzig Blatt 3037** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 144,00/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Belzig, Flur 4, Flurstück 14/14, Rosa-Luxemburg-Str. 83, Gebäude- und Freifläche, groß: 2.147 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts Nr. 6 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum und Balkon Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 6 Wohnungen, Baujahr ca. 1971. Die Wohnung liegt im Dachgeschoss rechts, besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur und Balkon und hat eine Wohnfläche von ca. 60 m<sup>2</sup>. Der Wohnung ist der Kellerraum Nr. 6 zugeordnet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 50.000 EUR.

AZ: 2 K 96/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. Oktober 2013, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Borkwalde Blatt 1206** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Flurstück 598, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Selma-Lagerlöf-Ring 27 A, groß: 354 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte im Rohbau (Baujahr etwa 1999) mit Erdgeschoss, Dachgeschoss und Spitzboden bebaut. Die gesamte Wohnfläche beträgt etwa 108 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 22.11.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 45.000 EUR.

AZ: 2 K 353/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 15. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die in den Grundbüchern von **Potsdam Blatt 17391 bis 17394 und 17396** eingetragenen Teileigentumsrechte, Bezeichnungen gemäß Bestandsverzeichnis: jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus jeweils

1/10.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstücke

542/1 Verkehrsfläche, Bertinistraße, groß: 222 m<sup>2</sup>,  
1128, Gebäude- und Freifläche, Bertinistraße 11, 11 A, 11 B, 11 C,  
11 D, 11 E, groß: 4.404 m<sup>2</sup>,  
verbunden mit nachstehend bezeichneten Sondereigentums-  
rechten an den Kfz-Stellplätzen, gemäß den Nummern laut Auf-  
teilungsplan. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Aktenzeichen	Potsdam Blatt	Nr. des Kfz-Stellplatzes
2 K 196-1/11	17391	P 1
2 K 196-2/11	17392	P 2
2 K 196-3/11	17393	P 3
2 K 196-4/11	17394	P 4
2 K 196-5/11	17396	P 6

versteigert werden.

Es handelt sich jeweils um Tiefgaragenstellplätze in einer Tiefgarage mit insgesamt 16 Stellplätzen. Die Tiefgarage liegt unter der rückwärtigen Freifläche der Wohnanlage „Bertinistraße“ und hat zu jedem Wohngebäude direkten Zugang in das jeweilige Untergeschoss. Zufahrt ist neben Haus 11 e, über eine Rampe mit elektrisch betriebenem Rolltor und Ampelregelung. Öffnung von außen mit Schlüssel, von innen mit Zugband. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils in das Grundbuch am 21.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist jeweils festgesetzt worden auf 13.000 EUR.  
AZ: 2 K 196-1 bis -5/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Haage Blatt 402** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 54, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Im Dorfe, Gartenland, 4.970 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück mit einem 2-geschossigen, nicht unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 4 Wohnungen, Baujahr ca. 1973, Modernisierung nach 1990. Die Wohnungen verfügen jeweils über Küche, Bad, Flur und Abstellraum sowie

Wohnung	Lage	Zimmer	Wohnfläche ca.	Vermietet
Nr. 1	EG links	4	82 m <sup>2</sup>	ja
Nr. 2	EG rechts	3	87 m <sup>2</sup>	ja
Nr. 3	OG links	4	85 m <sup>2</sup>	nein
Nr. 4	OG rechts	3	89 m <sup>2</sup>	nein

Es ist ein massives Nebengebäude vorhanden, welches momentan als Garage genutzt wird. In Wohnung Nr. 4 ist eine mit zu versteigernde Küche enthalten. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 82.000 EUR.

Hierin sind 500 EUR für die mit zu versteigernde Küche in der Wohnung Nr. 4 enthalten.

AZ: 2 K 381/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 24. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die in den Wohnungsbüchern von **Nauen** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

jeweils lfd. Nr. 1, nachfolgend näher bezeichnete Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Nauen, Flur 18 Flurstück 208/30, Verkehrsfläche, Ziegelstraße, 51 m<sup>2</sup> groß und Flurstück 208/31 Gebäude- und Freifläche, Bauernfeldallee 17, 19, 2.584 m<sup>2</sup> groß

Grundbuchblatt	Miteigentumsanteil	verbunden mit dem Sondereigentum an der	Einzelverkehrs-wert in in EUR*
5537	636/10.000	Einheit Nr. 3	68.000
5539	590/10.000	Einheit Nr. 6	81.000
5540	590/10.000	Einheit Nr. 7	68.000
5544	455/10.000	Einheit Nr. 13	55.000
5548	636/10.000	Einheit Nr. 2	92.000
5549	516/10.000	Einheit Nr. 4	72.000
5550	590/10.000	Einheit Nr. 10	78.000
5551	590/10.000	Einheit Nr. 11	68.000

\* hierin sind jeweils 1.000 EUR für die mit zu versteigernden Einbauküchen enthalten.

versteigert werden.

Es handelt sich um Eigentumswohnungen in einem Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 20 Wohnungen, Baujahr ca. 1995.

Einheit Nr. 3:

Die Wohnung liegt im Erdgeschoss und Kellergeschoss links in der Bauernfeldallee 19. Sie besteht aus Erdgeschoss (3 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon) und Kellergeschoss (Flur, Abstellraum und Hobbyraum). Die Wohnfläche beträgt ca. 96 m<sup>2</sup>.

Einheit Nr. 6:

Die Wohnung liegt im 1. Obergeschoss rechts in der Bauernfeldallee 17. Sie besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon. Die Wohnfläche beträgt ca. 89 m<sup>2</sup>. Ihr ist der Keller Nr. 6 zugeordnet.

Einheit Nr. 7:

Die Wohnung liegt im 1. Obergeschoss links in der Bauernfeldallee 19. Sie besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon. Die Wohnfläche beträgt ca. 89 m<sup>2</sup>. Ihr ist der Keller Nr. 7 zugeordnet.

Einheit Nr. 13:

Die Wohnung liegt im 3. Obergeschoss links in der Bauernfeld-



allee 17. Sie besteht aus 2 Zimmern (Wohnzimmer mit Küche und Schlafzimmer), Bad, Flur, Abstellraum und Balkon. Die Wohnfläche beträgt ca. 68 m<sup>2</sup>. Ihr ist der Keller Nr. 13 zugeordnet.

Einheit Nr. 2:

Die Wohnung liegt im Erdgeschoss und Kellergeschoss rechts in der Bauernfeldallee 17. Sie besteht aus Erdgeschoss (3 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon) und Kellergeschoss (Flur, Abstellraum und Hobbyraum). Die Wohnfläche beträgt ca. 96 m<sup>2</sup>. Es besteht Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 2.

Einheit Nr. 4:

Die Wohnung liegt im Erdgeschoss und Kellergeschoss rechts in der Bauernfeldallee 19. Sie besteht aus Erdgeschoss (Wohnzimmer mit Küche, Schlafzimmer, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon) und Kellergeschoss (Abstellraum und Hobbyraum). Die Wohnfläche beträgt ca. 78 m<sup>2</sup>. Es besteht Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 4.

Einheit Nr. 10:

Die Wohnung liegt im 2. Obergeschoss rechts in der Bauernfeldallee 17. Sie besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon. Die Wohnfläche beträgt ca. 89 m<sup>2</sup>. Ihr ist der Keller Nr. 10 zugeordnet. Es besteht Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 3.

Einheit Nr. 11:

Die Wohnung liegt im 2. Obergeschoss links in der Bauernfeldallee 19. Sie besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon. Die Wohnfläche beträgt ca. 89 m<sup>2</sup>. Ihr ist der Keller Nr. 11 zugeordnet. Es besteht Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 1.

Die Einbauküchen werden jeweils als Zubehör mit versteigert. Alle Wohnungen sind derzeit vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.12.2012 eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert ist festgesetzt worden auf 582.000 EUR. Hierin sind jeweils 1.000 EUR für die mit zu versteigernden Einbauküchen enthalten.

AZ: 2 K 371/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. November 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Göttlin Blatt 416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 29/8, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, 1.282 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem ein- bis zweigeschossigen Gebäudekomplex als kleines Mehrfamilienwohnhaus mit 3 Wohneinheiten und einem Garagentrakt mit 3 Stellplätzen, Baujahr ca. 1960.

Hauptwohnung im Vorderhaus (Baujahr ca. 1900, Anbau ca. 1980): Im Erdgeschoss befinden sich Flur, Bad, Küche, Diele und 1 Zimmer. Im Dachgeschoss befinden sich 5 Hobbyräume als Wohnkammern o. Ä. (baurechtlich nicht zu Wohnzwecken zulässig). Im Kellergeschoss befinden sich ein Zimmer und ein Heizungsraum. Die Wohnfläche beträgt ca. 117 m<sup>2</sup>. Die Nutzfläche beträgt ca. 74 m<sup>2</sup>.

Nebenwohnung im Vorderhaus: Im Erdgeschoss befinden sich Bad, 3 Zimmer und Küche. Im Kellergeschoss befindet sich ein Kellerraum. Die Wohnfläche beträgt ca. 87 m<sup>2</sup>.

Nebenwohnung im Seitentrakt (Baujahr ca. 1930): Im Erdgeschoss befinden sich Flur und 2,5 Zimmer. Im Obergeschoss befinden sich Flur, Küche und Bad. Die Wohnfläche beträgt ca. 102 m<sup>2</sup>.

Es ist im Seitentrakt ein Fahrrad-Abstellraum vorhanden. Es sind eine ehemalige Scheune als Ruinentorso und ein 1-geschossiger Massivschuppen vorhanden. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 90.000 EUR.

AZ: 2 K 186/12

### Amtsgericht Senftenberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 3. September 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 1021** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Klettwitz, Flur 4, Flurstück 129, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, 1.018 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01998 Klettwitz, Kostebrauer Straße 41

Bebauung: zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus, teilunterkellert, bereits mehr als drei Jahre ungenutzt, zweigeschossiger Anbau, (ursprünglich Wohn- und Geschäftshaus, Bäckerei)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Im Termin am 07.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 58/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 16. September 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erd-

geschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ortrand Blatt 880** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Ortrand, Flur 2, Flurstück 443/44, Gebäude- und Freifläche, Großenhainer Straße 7, 358 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01990 Ortrand, Großenhainer Straße 7

Bebauung: Mehrfamilienhaus (5 Wohneinheiten, Leerstand, sanierungsbedürftig)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 80/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 30. September 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1030** eingetragene 83,19/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1315, Gebäude- und Freifläche, 1.789 m<sup>2</sup> groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 12/1 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im Erdgeschoss links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 12/1), versteigert werden.

Lage: Ruhlander Straße 12, 01993 Schipkau

Bebauung: Eigentumswohnung

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 50/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 30. September 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1040** eingetragene 83,48/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1315, Gebäude- und Freifläche, 1.789 m<sup>2</sup> groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 14/5 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 2. Obergeschoss links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 14/5), versteigert werden.

Lage: Ruhlander Straße 12, 01993 Schipkau

Bebauung: Eigentumswohnung

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 55/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 30. September 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1041** eingetragene 83,19/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1315, Gebäude- und Freifläche, 1.789 m<sup>2</sup> groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 14/6 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 2. Obergeschoss rechts nebst Balkon und Kellerraum Nr. 14/6), versteigert werden.

Lage: Ruhlander Straße 12, 01993 Schipkau

Bebauung: Eigentumswohnung

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 56/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 10. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Gebäude-Grundbuch von **Neupetershain Blatt 40015** eingetragene Gebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Neupetershain, Flur 1, Flurstück 76/17 versteigert werden.

Lage: Alfred-Scholz-Straße 18, 03103 Neupetershain-Nord

Bebauung: Doppelhaushälfte, ca. 73 m<sup>2</sup> Wohnfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

Im Termin am 28.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 62/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ruhland Blatt 1611** eingetragene Grundstück der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 560, 1.340 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01945 Ruhland, Fischerstr. 16

Bebauung: unterkellertes Wohngebäude mit ca. 137 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1927, Anbau ca. 1972, Doppelgarage, Nebengebäude, alle Gebäude sanierungsbedürftig

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 62/12

#### Zwangsversteigerung

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 24. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 909** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 18, Flurstück 1670 und 1671, 13 m<sup>2</sup> und 804 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Finsterwalder Str. 31  
Bebauung: unterkellertes Wohngebäude, Erd- und Dachgeschoss, ca. 113 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1938, Anbau, Baujahr nicht bekannt, alle Gebäudeteile stark sanierungsbedürftig

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 52/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 6. November 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungsgrundbuch von **Schipkau Blatt 1034** eingetragene 83,19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1315, Gebäude- und Freifläche, 1.789 m<sup>2</sup> groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 12/5 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 2. Obergeschoss links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 12/5) versteigert werden.

Lage: 01993 Schipkau, Ruhlander Str. 12  
Bebauung: 4-Zi.-Whg. (69 m<sup>2</sup>) mit Balkon, Kellerraum;  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 41.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 53/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 6. November 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungsgrundbuch von **Schipkau Blatt 1035** eingetragene 83,48/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1315, Gebäude- und Freifläche, 1.789 m<sup>2</sup> groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 12/6 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 2. Obergeschoss rechts nebst Balkon und Kellerraum Nr. 12/6) versteigert werden.

Lage: 01993 Schipkau, Ruhlander Str. 12  
Bebauung: 4-Zi.-Whg. (69 m<sup>2</sup>) mit Balkon, Kellerraum;  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 42.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 54/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 7. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Koßwig Blatt 142** eingetragene Grundstück der Gemarkung Koßwig, Flur 2, Flurstück 28, 4.135 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 03226 Vetschau, Ortsteil Koßwig, Am Sportplatz 7  
Bebauung: unterkellertes Wohngebäude, Erd- und Dachgeschoss, ca. 124 qm Wohnfläche, Baujahr 1951, Teilmodernisierungen 1993, 1998 und weitere Jahre, Anbau und Scheune, Baujahre ca. 1950

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 61/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 18. November 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das in Wormlage gelegene, im Grundbuch von **Wormlage Blatt 413** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Wormlage, Flur 6, Flurstück 62, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Hauptstraße 9, 461 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01983 Großräschen OT Wormlage, Wormlager Hauptstraße 9  
Bebauung: Einfamilienhaus mit Nebengebäuden  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Im Termin am 10.06.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 60/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 18. November 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Hörlitz Blatt 20703** eingetragene Grundstück der Gemarkung Hörlitz, Flur 1, Flurstück 850, Gebäude- und Freifläche, Wredestraße 3, 836 m<sup>2</sup> groß,

versteigert werden.

Lage: 01968 Schipkau OT Hörlitz, Wredestraße 3

Bebauung: Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten, vermietet

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 89.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 20/13

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Montag, 23. September 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 850** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fredersdorf, Flur 1, Flurstück 623, Erholungsfläche, Feldweg 5, Größe 3.572 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 20.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf, Feldweg 5. Es ist bebaut mit einem Garten bzw. Wochenendhaus, Straße nicht ausgebaut, vermutlich weder E-Strom, noch Wasser- und Kanalanschluss vorhanden, Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze.

AZ: 3 K 4/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 25. September 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 2527** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 760 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit kleinem Wohnhaus (vermutl. durch Anbauten ergänzt ehem. Bungalow), Schuppen, Grundstück im FNP als Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil dargestellt  
Achtung! Begutachtung von der Grundstücksgrenze, keine Innenbesichtigung!

Lage: Goethestr. 31, 16341 Panketal OT Schwanebeck  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 49.000,00 EUR.

AZ: 3 K 293/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 25. September 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 3446** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 388, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grüner Weg 1, 2, 3, 4, Größe: 1.045 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen im Haus 2 Nr. 2 des Aufteilungsplanes

Sondernutzungsrecht am gesamten gemeinschaftlichen Eigentum der Fläche, die in Verlängerung der Linie der Brandmauer zur jeweiligen Grundstücksgrenze liegt

laut Gutachten:

Wohnungseigentum in Form eines Reihenmittelhauses, Bj. 1996, nicht unterkellert, EG: 1 Zi., Küche, HAR, 2 kleine Abstellräume, Diele, Gäste-WC, Terrasse, DG: 2 Zi., Bad, Flur, Abstellraum, Balkon, insges. ca. 95 m<sup>2</sup> Wfl., verwitterte Holzfassade, Stellplatz, vermietet (Stand 07/13)

Lage: Grüner Plan 3, 16359 Biesenthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

AZ: 3 K 623/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 25. September 2013, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 7853** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 30/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 42

Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe: 241 m<sup>2</sup>,

Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, An der Tränke, Größe: 49 m<sup>2</sup>,

Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift 45, 47, Größe: 616 m<sup>2</sup>,

Flurstück 245, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe: 83 m<sup>2</sup>,

Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift 45, 47, 49, Größe: 1.881 m<sup>2</sup>,

Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Am Malbusen, Größe: 104 m<sup>2</sup>,

Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, Am Malbusen, Größe: 89 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum, jeweils Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz zugeteilt.

laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem 1995/96 gebauten Mehrfamilienhaus mit 42 WE in 3 Aufgängen, 3 Zi., Flur, Küche, Bad, Gästewc, Abstellkammer, Balkon, ca. 86 m<sup>2</sup> Wfl., Keller, Tiefgaragenstellplatz, vermietet (Stand 07/13)

Lage: An der Viehtrift 47, 16321 Bernau (EG links, Nr. 4 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 501/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 30. September 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstr.13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 2471** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Müncheberg, Flur 2, Flurstück 80, Die Hauswiese, Waldfläche, Erholungsfläche Größe 1.007 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 15.07.2012:

Grundstück im Außenbereich, im Flächennutzungsplan als Grünfläche/private Gärten ausgewiesen, Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze

Lage: ohne postalische Anschrift, südwestlich des Müncheberger Stadtgebietes

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.850,00 EUR.

AZ: 3 K 234/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 1937** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klosterfelde, Flur 7, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftliches Gartenland, Größe 4.644 m<sup>2</sup>; und Flur 7, Flurstück 344, Westlich der Hauptstraße, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.985 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit:

einem Ein- bzw. Zweifamilienhaus, massive Bauweise, eingeschossig, Satteldach, voll unterkellert, DG tlw. ausgebaut, Bj. ca. 1900, teilmodernisiert, Wohnfläche ca. 180 m<sup>2</sup>, tlw. vermietet sowie

einem Einkaufsmarkt, massive Bauweise, eingeschossig, Flachdach, nicht unterkellert, Bj. ca. 1994, Nutzfläche ca. 828 m<sup>2</sup>, nicht vermietet

Lage: 16348 Wandlitz OT Klosterfelde, Klosterfelder Hauptstr. 27

Der Verkehrswert ist auf 408.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.11.2012 eingetragen worden.

Im Termin am 02.07.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 382/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Leuenberg Blatt 463** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leuenberg, Flur 1, Flurstück 252, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 49, Größe 572 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

laut Gutachten:

bebaut mit Einfamilienwohnhaus Bj. 1998/99 als Musterhaus einer Modulhausfirma; zwischenzeitlich einige Umbauten im EG, überwiegend normale Instandhaltung; teilweiser Leerstand; Wohnfläche ca. 120 m<sup>2</sup>; EG: 3 Zi., Kü., Duschbad, Flur und HWR - 61,85 m<sup>2</sup>; DG: 3 Zi., Wannenbad, Flur - 58,02 m<sup>2</sup>; Spitzboden mit 2 Lagerräumen - 15,86 m<sup>2</sup> Nutzfläche - lt. Bauunterlagen; nicht unterkellert; sowie bebaut mit Garage

Lage: 16259 Höhenland OT Leuenberg, Ringstr. 49

Der Verkehrswert ist auf 108.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.08.2012 eingetragen worden.

AZ: 3 K 322/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 23. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Schwedt Blatt 2728** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwedt, Flur 50, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, Friedrich-Engels-Str. 18, Größe 130 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwedt, Flur 50, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, Friedrich-Engels-Str. 18, Größe 3.782 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flst. 34: unbebaute, selbstständig nicht bebaubare Arrondierungsfläche, ausgehend vom Flst. 59 überbaut

Flst. 59: bebaut mit 3-geschossiger Handels- und Gewerbebra-

che - ehem. Mehrzweckgebäude als kleines Einkaufszentrum, Bauj. Mitte 1990er Jahre mit ca. 4.600 m<sup>2</sup> Nutzfläche, seit über 5 Jahren ungenutzt, fortgeschrittener Verfall, unvermietbar  
Lage: Friedrich-Engels-Str. 18/Ecke Goethering, 16303 Schwedt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Ifd. Nr. 1 (Flurstück 34) 700,00 EUR  
Ifd. Nr. 2 (Flurstück 59) 1,00 EUR.  
AZ: 3 K 499/11

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Universität Potsdam

An der **Universität Potsdam, Humanwissenschaftliche Fakultät** ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Professur zu besetzen

#### **W3 Professur Allgemeine Sprachwissenschaft: Grammatiktheorie mit dem Schwerpunkt Phonologie**

Der/die Stelleninhaber/in soll die Phonologie in Forschung und Lehre mit einer universalgrammatischen Perspektive vertreten. Eine durch internationale Publikationstätigkeit sichtbare Expertise mit den experimentellen Methoden des Faches (insbesondere elektromagnetische Artikulographie) wird vorausgesetzt. Das wissenschaftliche Profil soll sich in die interdisziplinär ausgerichtete Forschung am Exzellenzbereich Kognitionswissenschaft der Humanwissenschaftlichen Fakultät, die sich durch eine enge Vernetzung von Linguistik und Psychologie auszeichnet, einfügen. In der Lehre werden neben Beiträgen in den linguistischen, computerlinguistischen und patholinguistischen Studiengängen auch eine Beteiligung an den internationalen Master- und strukturierten Promotionsprogrammen der Kognitionswissenschaft erwartet. Erfahrungen in der erfolgreichen Drittmittelinwerbung und eine ausgezeichnete internationale Vernetzung sind erwünscht.

Der Stelleninhaber bewirbt sich erneut.

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind nach § 39 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, umfassen-

de Kompetenzen im Wissenschaftsmanagement und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Tätigkeit als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- und Ausland erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen werden.

Das Berufungsverfahren wird nach § 38 BbgHG durchgeführt. Insbesondere bei der Erstberufung zur Professorin oder zum Professor soll das Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis gemäß § 41 Absatz 1 BbgHG befristet werden. Bei einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in das unbefristete Angestelltenverhältnis ist ein erneutes Berufungsverfahren nicht erforderlich.

Die Universität Potsdam strebt eine Erhöhung des Anteiles der Frauen in Lehre und Forschung an. Deshalb werden insbesondere qualifizierte Wissenschaftlerinnen um ihre Bewerbung gebeten. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Universität Potsdam unterstützt neu berufene Professorinnen und Professoren durch einen Dual Career-Service und Coachingangebote:

[www.uni-potsdam.de/neue-beschaefigte/neuberufene.html](http://www.uni-potsdam.de/neue-beschaefigte/neuberufene.html)

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung per Post an den Präsidenten der Universität Potsdam, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam oder per Email an [praesident@uni-potsdam.de](mailto:praesident@uni-potsdam.de) zu richten.



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.